

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 11

Rottenburg am Neckar, 17. September 2018

Band 62

Deutsche Bischofskonferenz		Bischöfliches Offizialat	
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018	278	Bestellung zur Notarin der Bischöflichen Kurie – Dekret	314
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018	278	Entbindung einer Notarin der Bischöflichen Kurie – Dekret	314
Gebetstag für Missbrauchsoffer	278	Personalangelegenheiten	
Bischöfliches Ordinariat		Stellenausschreibung für Priester	315
Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2018	279	Stellenausschreibung Herbst 2018 Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge	317
Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2018	280	Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2019/2020 für Gemeindeferentinnen/-referenten, Pastoralreferentinnen/-referenten und Diakone	320
Hinweise zur Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2018	280	Personalveränderungen aus Stellenvergabe Herbst 2017 und Frühjahr 2018 – Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge	320
Bestellung zur Beauftragten des Arbeitgebers in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen nach § 181 SGB IX (Inklusionsbeauftragte)	281	Ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese seit September 2017	322
Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist in Fällen von Kirchenasyl	281	Kirchlicher Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Personelle Veränderungen	322
Organisationserlass zur Zuständigkeit für das Veranstaltungsmanagement im Bischöflichen Ordinariat	281	Wohnungen für Ruhestandsgeistliche	323
Einführung der Neuausgabe der Lektionare	282	Mitteilungen	
Kandidaten für die DiAG-MAV-A-Wahl	283	Aktion Martinusmantel für Arbeitslose	323
Bistums-KODA – 29. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I	284	Liturgischer Kalender (Direktorium) 2019	323
Bistums-KODA – 29. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II	284	Weltgebetstag 2019 Slowenien	324
Bistums-KODA – 29. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III	284	Geistliche Tage für Priester – die Berufung neu erleben – mit ganzem Herzen Priester sein	326
Bistums-KODA – 30. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	285	Qualifikation als Fortbildungsreferent/-in zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	326
Bistums-KODA – 18. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	285	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	327
Bistums-KODA – 6. Beschluss zur Änderung der ORP-DRS	286	Beilagen	
Bistums-KODA – 3. Beschluss zur Änderung der OkB-DRS	286	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018 – zum Verlesen	
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14.06.2018 – Dekret	294	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018 – zum Verlesen	
Hinweis: „Weihnachten im Schuhkarton“ nicht unterstützen, Alternative dazu ist die ökumenische Aktion „Weihnachten weltweit“	314	Bestellblatt kostenpflichtiger Liturgischer Kalender (Direktorium) 2019	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Ps 46). So lautet das Leitwort der diesjährigen Aktion der Missio-Werke. Das Bekenntnis aus dem Alten Testament ist eine Kraftquelle für Christen weltweit, besonders in Ländern, in denen die Kirche bedrängt wird. Das gilt auch für Äthiopien. Das Land ist einer der ärmsten Staaten der Welt, zugleich aber Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die kleine katholische Kirche in Äthiopien engagiert sich für die entwurzelten Menschen und eröffnet ihnen neue Lebensperspektiven. Sie antwortet aber auch auf die allgemeine Verunsicherung, von der vor allem Jugendliche betroffen sind. Sie werden zwischen Tradition und Moderne zerrissen. In dieser Situation macht das Zeugnis der Kirche in Äthiopien beispielhaft deutlich, wie der Glaube den Menschen Heimat gibt.

Im Monat der Weltmission und vor allem am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober, stellen die Missio-Werke die Arbeit der Kirche in Äthiopien in den Mittelpunkt. Zugleich erinnern sie daran, dass wir alle gerufen sind, missionarisch Kirche zu sein und den Glauben an Jesus Christus auf der ganzen Welt zu bezeugen. Mit der Kirche in allen Kontinenten sind wir in diesem Ziel und in dieser Aufgabe verbunden. Sichtbarer Ausdruck dieser Solidarität ist die Kollekte, deren Ertrag den ärmsten Ortskirchen zugutekommt.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Ingolstadt, den 22. Februar 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 28. Oktober 2018 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“, heißt es in der Apostelgeschichte (Apg 4,20). Zu allen Zeiten gilt: Als Christen sind wir herausgefordert, eine Antwort auf die Frage zu geben, wer wir sind, woran wir glauben und wem wir vertrauen. Diesen Gedanken greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Unsere Identität: Christus bezeugen“.

Den Herrn zu bezeugen ist eine besondere Herausforderung für die kleinen katholischen Minderheiten in den Diasporagebieten in Deutschland, Nordeuropa und im Baltikum. Sie leben ihren Glauben unter oft schwierigen Bedingungen. Einer großen Mehrheit andersgläubiger oder nichtgläubiger Mitmenschen gegenüber sind sie gerufen, Zeugnis zu geben – im Wort und in der helfenden Tat. Dieses Bekenntnis der Diaspora-Katholiken ist eine Ermutigung für uns alle.

Die Kirche, die als Minderheit lebt, ist auf unsere Solidarität angewiesen – finanziell und ideell. Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, deshalb anlässlich des Diaspora-Sonntags am 18. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Ingolstadt, den 22. Februar 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11.11.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 18.11.2018, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Gebetstag für Missbrauchsopfer

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu unterstützen, wird der Gebetstag in diesem Jahr erstmalig durchgeführt werden. Der Gebetstag soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ be-gangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. November stattfindet. Die Ziele des europäischen Tages sind es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz werden rechtzeitig weitere Materialien zum Gebetstag für Missbrauchsopfer bzw. zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 3597 – 03.07.18
PfReg. M 11.7

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2018

Am 28. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Psalm 46) feiern wir die Gemeinschaft und Solidarität der Christinnen und Christen, die auf dem Weg des Glaubens weltweit miteinander unterwegs sind. Sichtbarer Ausdruck dieser Verbundenheit ist die Kollekte am Weltmissionssonntag. Gehalten in allen katholischen Gemeinden der Welt, ist sie die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Die Missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser Solidaritätsaktion. Mehr als eintausend bedürftige Bistümer vor allem in Afrika und Asien erhalten durch sie eine dringend benötigte Unterstützung für ihre pastorale und soziale Arbeit.

Schwerpunktland Äthiopien

Die diesjährige Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lädt ein, die katholische Kirche in Äthiopien kennenzulernen. Selbst eines der ärmsten Länder der Welt, ist Äthiopien Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die zahlenmäßig kleine Kirche engagiert sich für die entwurzelten Menschen und schenkt ihnen neue Lebensperspektiven. Sie sucht nach Antworten auf die Zerrissenheit zwischen Tradition und Moderne und auf die Perspektivlosigkeit vor allem der Jugend. Ihr Zeugnis zeigt auf beispielhafte Weise, wie der Glaube den Menschen Heimat geben kann.

Eröffnung der Missio-Aktion in Erfurt

Vom 14. bis 17. September 2018 wird die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission im Bistum Erfurt eröffnet. Das Bistum verbindet die Eröffnung mit seiner Bistumswallfahrt auf den Domberg. Gemeinsam mit den Gästen aus Äthiopien feiert Bischof Dr. Ulrich Neymeyr den Eröffnungsgottesdienst am 16. September um 9:30 Uhr im Erfurter St.-Marien-Dom.

Missio-Aktionen in der Diözese Rottenburg Stuttgart 29.09.–07.10.2018

In Kooperation mit der Missio-Diözesanstelle Rottenburg wird Abba Petros Berga die Diözese besuchen. Der Priester koordiniert die pastoralen Aktivitäten im Erzbistum Addis Abeba und steht damit vor einem Berg von Arbeit. Denn die Hauptstadt von Äthiopien ist Anziehungspunkt vieler Menschen auf der Suche nach Arbeit, Ausbildung und Zukunftsperspektiven. Wenn Sie mehr über Äthiopien und die Arbeit von Abba Petros erfahren möchten, sind Sie gerne zu folgenden Terminen eingeladen:

Sonntag, 30. September: Gottesdienst in St. Gallus in Schörzingen (10:30 Uhr), anschließendes Gespräch mit Abba Petros und Vertretern der Stiftung „Das sehende Herz“.

Montag, 1. Oktober: Missio-Workshop Äthiopien im Gemeindehaus St. Moriz in Rottenburg (18:00 Uhr, um Anmeldung wird gebeten).

Dienstag, 2. Oktober: Missio-Workshop Äthiopien im Gemeindehaus St. Maria in Aalen (18:00 Uhr, um Anmeldung wird gebeten).

Mittwoch, 3. Oktober: Gottesdienst im äthiopischen Ritus („Geez-Ritus“) mit der äthiopischen und eritreischen Gemeinde in St. Michael in Tübingen (12:00 Uhr). Anschließend Begegnung, kleiner Imbiss und Kaffezeremonie.

Samstag 6. Oktober: Missio-Workshop Äthiopien im Gemeindehaus St. Martin in Wangen im Allgäu (16:30 Uhr, um Anmeldung wird gebeten).

Sonntag 7. Oktober: Feierlicher Eröffnungsgottesdienst mit Abba Petros und Weihbischof Matthäus Karrer in St. Ulrich in Wangen im Allgäu (10:30 Uhr). Anschließend Begegnungspodium und Gespräch.

Änderungen und Ergänzungen entnehmen Sie bitte unserem Internetauftritt (<https://weltkirche.drs.de/termine.html>). Anmeldungen zu den Workshops bitte an Barbara Meiser, Tel.: 07472 169-293 oder unter E-Mail: BMeiser@bo.drs.de.

Allgemeine Informationen:

- Das Plakatmotiv zeigt junge Katholikinnen bei einer Prozession am „Fest Gottes des Vaters“, das in Äthiopien sowohl katholische als auch orthodoxe Christen feiern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Äthiopien finden Sie auf einer DVD und auf www.missiohilft.de.
- Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) erarbeitete Frauengebetskette 2018 kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.

Missio-Kollekte am 28. Oktober 2018

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Die Bistumskasse überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missiohilft.de/wms.

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei Missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder E-Mail: bestellungen@missiohilft.de.

Bei Fragen zur Missio-Aktion in der Diözese wenden Sie sich bitte an: Philipp Schröder, Tel.: 07472 169-294, E-Mail: PSchroeder@bo.drs.de.

BO-Nr. 3662 – 05.07.18
PfReg. H 7.4b bzw. M 10.2

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2018

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in besonderer Weise die Frage nach unserer christlichen Identität. Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Christus bezeugen“. Unsere Welt braucht heute vielleicht mehr denn je glaubhafte Zeugen der Liebe und Menschenfreundlichkeit Gottes: Menschen, die ausstrahlen, wovon sie überzeugt sind, die verkörpern, wovon sie reden, die überzeugen, weil sie selbst überzeugt sind.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt eine Gruppe Menschen, die sich gegenseitig fragen: „Wem vertraust du?“, oder noch konkreter: „Woran glaubst du eigentlich?“ Als Christinnen und Christen müssen wir uns diese Frage selbst stellen und uns auch immer wieder von anderen anfragen lassen. Wir bekennen und bezeugen unseren Glauben an den Auferstandenen durch Wort und Tat.

Menschen, die Christus bezeugen, finden sich zum Beispiel in den kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum. Sie reden und handeln mutig gemäß ihres christlichen Glaubens inmitten anders- oder nichtglaubender Mitmenschen, damit ihre Kinder in die katholische Kirche hineinwachsen, ihre Jugendlichen Gleichgesinnte finden und Menschen in Notlagen oder an besonderen Knotenpunkten des Lebens begleitet werden. Ihr Glaubenszeugnis in Wort und Tat ist gleichzeitig eine Ermunterung für die Kirche insgesamt.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 3. bis 5. November 2018 im Bistum Osnabrück statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 4. November um 10:00 Uhr im St.-Petrus-Dom in Osnabrück ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 18. November 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Die Bistumskasse überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2018 erhalten alle Priester, Diakone und Gemeindeferenten eine Arbeitsmappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie

verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Christus bezeugen“. Mitte September 2018 erhalten alle Gemeinden dann ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate). Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

- Samstag/Sonntag, 10./11. November 2018: Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.
- Diaspora-Sonntag, 17./18. November 2018: Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Christus bezeugen“, die alle Gemeinden bereits Ende August erhalten haben. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen hin.
- Samstag/Sonntag, 24./25. November 2018: Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per E-Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

BO-Nr. 4739 – 28.08.18
PfReg. M 11.7

Hinweise zur Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Freitag, dem 02.11.2018

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern ist die Priesterausbildung weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Verwendungszweck 86 102 000 und Ihrer Partnernummer (siehe Überweisungsträger) überwiesen werden an Bistum Rottenburg-Stuttgart, IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02, BIC: GENODES1VBH.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: spenden@renovabis.de, www.renovabis.de.

BO-Nr. 4465 – 10.08.18

PfReg. F 1.1

**Bestellung zur Beauftragten des Arbeitgebers
in Angelegenheiten schwerbehinderter
Menschen nach § 181 SGB IX
(Inklusionsbeauftragte)**

Für den Bereich der diözesanen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurde zum 1. Oktober 2018 **Frau Claudia Mauersberger von der Abteilung Personalverwaltung** bei der Diözesanverwaltung zur Beauftragten des Arbeitgebers gemäß § 181 SGB IX bestellt. Die Beauftragte vertritt die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen und achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden. Arbeitgeber, Beauftragte des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretungen und Mitarbeitervertretungen arbeiten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in den Dienststellen der Diözese eng zusammen. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Beauftragte des Arbeitgebers sind Verbindungspersonen zur Agentur für Arbeit und zum Integrationsamt.

Der seitherige Beauftragte des Arbeitgebers gemäß § 181 SGB IX (Inklusionsbeauftragte), Herr Finanzrat Thomas Maier, tritt mit Ablauf des 30.09.2018 in den Ruhestand.

Rottenburg, den 10. August 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4182 – 30.07.18

PfReg. M 13.1

**Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist in
Fällen von Kirchenasyl**

Wenn im Rahmen des Asylverfahrens festgestellt wird, dass für die Prüfung des Asylantrags ein anderer europäischer Staat zuständig ist, hat Deutschland ab Erteilung der Zustimmung durch diesen Staat sechs Monate Zeit, den Asylsuchenden in den angefragten Mitgliedstaat zu überstellen. Diese sechsmonatige Überstellungsfrist kann nach Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung auf bis zu 18 Monate verlängert werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat angekündigt, in folgenden Fällen von der Möglichkeit einer solchen Verlängerung der Überstellungsfrist Gebrauch zu machen:

- wenn bei der Meldung des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass ein kirchlicher Ansprechpartner einbezogen ist,
- innerhalb eines Monats nach der Kirchenasylmeldung kein Dossier zur Begründung eingeht oder
- der Antragsteller das Kirchenasyl trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier nicht verlässt.

Dies wird für Kirchenasyle gelten, die **ab dem 1. August 2018** begonnen werden.

Im Hinblick auf diese Verschärfung der Vorgaben des BAMF ist unbedingt erforderlich, dass Kirchengemein-

den auch weiterhin Kirchenasyl nicht ohne Rücksprache mit den kirchlichen Ansprechpartnern beginnen.

Hintergrund:

Im Jahr 2015 wurde zwischen dem Bundesinnenministerium, dem BAMF und den beiden großen Kirchen in Deutschland ein bestimmtes Verfahren beim Kirchenasyl abgestimmt. Das Verfahren sieht zwingend vor, dass ein Dossier zu dem Fall erstellt wird, welches über bestimmte kirchliche Ansprechpartner an das BAMF zu senden ist.

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart siehe für weitere Informationen:

<https://caritas.drs.de/diakonische-pastoral-verschiedene-handlungsfelder/migration-und-flucht/kirchenasyl.html>

Ansprechpartner für den Kontakt zum BAMF in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

<http://www.kath-buero-sgt.de/>

Rottenburg, den 30. Juli 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO Nr. 4252 – 01.08.18

PfReg. B 2.1

**Organisationserlass zur Zuständigkeit für das
Veranstaltungsmanagement im Bischöflichen
Ordinariat**

Mit Wirkung zum 01.07.2018 ging die Zuständigkeit für das Veranstaltungsmanagement des Bischofs, der Diözese und des Bischöflichen Ordinariates von der Abteilung Zentrale Verwaltung über an die Stabsstelle Mediale Kommunikation.

Die für diese Aufgabe vorhandene Personalstelle und das im Haushalt vorhandene Sachmittelbudget für die oben genannten Veranstaltungen werden von der Abteilung Zentrale Verwaltung an die Stabsstelle Mediale Kommunikation übertragen.

Der Organisationserlass „Organisation und Zuständigkeiten der Abteilung Zentrale Verwaltung“ (BO Nr. A 2532/2007 vom 21.02.2008, veröffentlicht im KABL 2008, Nr. 4, S. 95 f. vom 15.03.2008) wird entsprechend korrigiert.

Rottenburg, den 10. August 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4143 – 27.07.18
PfReg. K 1.9

Einführung der Neuausgabe der Lektionare

Die neue, revidierte Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift wird seit Ende 2016 in verschiedensten Ausgaben und Publikationsformen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Da sie in ihrer Eigenschaft als offizieller katholischer Bibeltext in deutscher Sprache die bisherige Fassung abgelöst hat, steht nun auch ihre Verwendung in der Liturgie an. Vordringlich ist dabei die Einführung der Einheitsübersetzung (2016) in die Messlektionare.

Die Lektionare mit dem erneuerten Bibeltext (für die Lesejahre A, B und C sowie für Werktage, besondere Anlässe etc.) werden sukzessive ab dem 1. Advent 2018 eingeführt, beginnend mit dem Band für das Lesejahr C. Wenn auch die Lektionare für die Lesejahre A und B vorliegen, wird eine Kleinausgabe und das neue Evangelium erscheinen. Ab dann ist der Gebrauch der neuen Bücher verpflichtend.

Der **Editionsplan** sieht wie folgt aus:

Band I	Die Sonntage und Festtage im Lesejahr A (Herbst 2019)
Band II	Die Sonntage und Festtage im Lesejahr B (Herbst 2020)
Band III	Die Sonntage und Festtage im Lesejahr C (Oktober 2018)
Band IV	Geprägte Zeiten (Herbst 2020)
Band V	Jahreskreis 1 (Herbst 2021)
Band VI	Jahreskreis 2 (2022)
Band VII	Sakramente und Sakramentalien. Für Verstorbene (Herbst 2019)
Band VIII	Messen für besondere Anliegen. Votivmessen (2021)
Evangelium	(Herbst 2020)

Erhältlich sind die neuen Sonntagslektionare über den Buchhandel. Die Auslieferung des Sonntagslektionars Lesejahr C erfolgt voraussichtlich ab Mitte Oktober 2018 zum Preis von 70 Euro (keine Staffelpreise). ISBN 9783-451-19117-6 (Verlag Herder).

Die Neuausgabe des Schott-Messbuches für die Sonntage und Festtage Lesejahr C ist ab September 2018 im Buchhandel erhältlich. ISBN 9783-451-19152-7 (Verlag Herder).

Handreichungen

Das **Deutsche Liturgische Institut** stellt auf seiner Homepage www.liturgie.de folgende Texte und Hilfen bereit:

- Mustertext für eine Information in Pfarrbriefen,
- Modell für die Einführung des neuen Sonntagslektionars in der Eucharistiefeier am Ersten Advent 2018,
- Modell für die Einführung des neuen Sonntagslektionars in einer Wort-Gottes-Feier am Ersten Advent 2018,
- als Vorschau: Die Texte der ersten drei Adventsontage als Beispielseiten im Druckbild der Neuausgabe von Band III/C.

Als Publikation wird das Institut eine Handreichung für den Schriftenstand anbieten und eine Ausgabe mit den Evangelien, die zum Kantilieren eingerichtet sind.

In der Zeitschrift der Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, **GOTTESDIENST**, wird es eine Artikelserie geben, die auf die Änderungen im Lektionar Bezug nimmt.

Im **Mitarbeiterportal** der Diözese werden unter „Publikationen – Liturgische Arbeitshilfen“ neben den genannten Texten ebenfalls bereitgestellt:

- eine Vorlage für einen Einführungsabend für Lektoren und Lektorinnen und weitere Interessierte,
- Anregungen für den Umgang mit den alten Lektionaren.

Für die persönliche Vorbereitung der Sonntagslesungen bietet die Bibelpastorale Arbeitsstelle der Diözese Regensburg „Leseblätter“ mit farblicher Kennzeichnungen der Veränderungen als PDF-Dateien an, zu beziehen über:

HA-Seelsorge – Bibelpastorale Arbeitsstelle
der Diözese Regensburg
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg
E-Mail: info@bpa-regensburg.de
Tel.: 0941 5972-229

Rottenburg, den 26. Juli 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4527 – 15.08.18
PfReg. F 1.1 a

Kandidaten für die DiAG-MAV-A-Wahl

Name, Vorname	Tätigkeit	Rechtsträger/Einrichtung
Baumgärtner, Ellen	Kindergartenleitung	Zweckverband Dekanat Rottenburg – Kath. Kindergarten St. Wolfgang Rottenburg
Csernai-Weimer, Akos	Regionalsekretär	Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. KAB Regionalsekretariat Göppingen
Jäkh, Renate	Sozialpädagogin	Vinzenz von Paul gGmbH Region Göppingen Rupert-Mayer-Haus
Nagel, Regina	Gemeindereferentin	Diözese Rottenburg-Stuttgart Seelsorgeeinheit 4 Dekanat Hohenlohe
Nowack, Bernd	Jugendreferent	Diözese Rottenburg-Stuttgart Kath. Jugendreferat Dekanat Rottenburg
Pietro, Anette	Lehrerin	Kath. Freies Bildungszentrum St. Killian Heilbronn
Pils, Tanja	Hotelfachfrau	Kirchlicher Eigenbetrieb der Bildungshäuser der Diözese Rotten- burg-Stuttgart Bildungshaus Kloster Schöntal
Ruthofer, Gernot	Verwaltungsmitarbeiter	Katholisches Stadtdekanat Stuttgart Verwaltungszentrum
Schmucker, Elke	Verwaltungsmitarbeiterin	Diözese Rottenburg-Stuttgart Verwaltungszentrum Rottweil
Schulz, Norbert	Religionslehrer i. K.	Diözese Rottenburg-Stuttgart Gymnasium Unterrieden Sindelfingen
Senn, Markus	Verwaltungsmitarbeiter	Diözese Rottenburg-Stuttgart Bischöfliches Ordinariat, Stuttgart
Wagner, Peter	Lehrer	St. Loreto gGmbH, Institut für soziale Berufe Schwäbisch Gmünd
Zahner, Martin	Betriebsseelsorger	Diözese Rottenburg-Stuttgart Betriebsseelsorge Ludwigsburg

Einwendungen gegen die Kandidatur können innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung der Namen der Kandidaten im Kirchlichen Amtsblatt gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich erklärt werden. Einwendungen gegen die Kandidatur, die nach Ablauf der zuvor genannten Frist beim Wahlausschuss eingehen, sind unbeachtlich. Über Einwendungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang durch Beschluss zu entscheiden. Einwendungsrechtlich ist jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und das Bischöfliche Ordinariat.

Einwendungen können daher **bis zum 25.09.2018** schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Sie sind an folgende Adresse zu richten:

Bischöfliches Ordinariat
Wahlausschuss für die DiAG-MAV-A-Wahl
Vorsitzender Herr Bernhard Pertenbreiter
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Rottenburg, den 15. August 2018

Bernhard Pertenbreiter
Vorsitzender des Wahlausschusses

BO-Nr. 3810 – 12.07.18
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**29. Beschluss zur Änderung
der AVO-DRS Teil I**

Die Bistums-KODA hat am 20.06.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 19.04.2018, KABl. 2018, S. 224, beschlossen:

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen

**Artikel I
Änderungen der AVO-DRS**

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Dieses Arbeitsvertragsrecht gilt ferner nicht für

- a) (nicht belegt)
- b) Studierende als *wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte*,
- c) *studentische Hilfskräfte*.
- d) (nicht belegt)

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 3:
(nicht belegt)“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 26. Juli 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3811– 12.07.18
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**29. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS
Teil II**

Die Bistums-KODA hat am 20.06.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 19.04.2018, KABl. 2018, S. 224, beschlossen:

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung

**Artikel I
Änderungen der Anlage A zur AVO-DRS**

Teil III Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

1. Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisher einzigen Fallgruppe wird die Fallgruppenbezeichnung „1“ vorangestellt.
 - b) Der Klammervermerk wird gestrichen.
 - c) Es wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:
„2. Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten im Berufspraktischen Jahr.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 6a)“.
2. Die Protokollerklärung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten im Berufspraktischen Jahr erhalten 80 v. H. des Tabellenentgeltes aus EG 9 Stufe 1.“
3. Im Anschluss an die Protokollerklärung Nr. 6 wird folgende Protokollerklärung Nr. 6a eingefügt:

„Nr. 6a: Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten im Berufspraktischen Jahr haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzulage entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang und Zuschuss zur Erstausrüstung in Geburtsfällen (§§ 18, 18a AVO-DRS).“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 26. Juli 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3812– 12.07.18
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**29. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS
Teil III**

Die Bistums-KODA hat am 20.06.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 19.04.2018, KABl. 2018, S. 224, beschlossen:

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung

Artikel I Änderungen AVO-DRS

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Im Anschluss an die Zeile zu § 2 wird folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen“
- Im Anschluss an § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
„§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen
Für das Arbeitsverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II Änderung der Anhänge und Anlagen

- Der Anhang zu § 2 Arbeitsvertragsformular wird wie folgt geändert:
Die Liste „Anlagen des Arbeitsvertrages“ wird im Anschluss an die Aufzählung „Aufgabenbeschreibung (Stellenbeschreibung)“ um folgende Aufzählung ergänzt:
„ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen
[REDACTED]“
*Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.“
- Der Anhang zu § 44a „Anhang zu § 44a Nr. 1b: Arbeitsvertragsformular für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen“ wird wie folgt geändert:
Die Liste „Anlagen des Arbeitsvertrages“ wird im Anschluss an die Aufzählung „Aufgabenbeschreibung (Stellenbeschreibung)“ um folgende Aufzählung ergänzt:
„ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen
[REDACTED]“
*Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.“

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 26. Juli 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 4078–25.07.18
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

30. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Die Bistums-KODA hat am 23.07.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 20.06.2018, KABl. 2018, S. 284 f., beschlossen:

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung

Artikel I Änderungen AVO-DRS

Im Anschluss an § 4 Absatz 3 AVO-DRS – Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung – wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die von § 1 Absatz 1b Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) abweichende Überlassungshöchstdauer beträgt 5 Jahre.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2017 in Kraft.

Rottenburg, den 30. Juli 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3809 – 12.07.18
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

18. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü

Die Bistums-KODA hat am 20.06.2018 folgende Änderungen der Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 375 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 12./13.07.10.2017, KABl. 2018, S. 131 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung

Artikel I Änderungen der AVO-DRS-Ü

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an die Zeile zu § 26d wird folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 26e Besondere Regelungen für die am 30. Juni 2018 nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Teil I der Anlage A zur AVO-DRS in der Tätigkeit als Buchhändlerinnen/Buchhändler eingruppierten Beschäftigten und weitere Regelungen“

2. Im Anschluss an § 26d wird folgender § 26e eingefügt:

„§ 26e Besondere Regelungen für die am 30. Juni 2018 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teil I der Anlage A zur AVO-DRS in der Tätigkeit als Buchhändlerinnen/Buchhändler eingruppierten Beschäftigten und weitere Regelungen

„Beschäftigte, für die sich am 1. Juli 2018 nach Teil II Abschnitt 30 der Anlage A zur AVO-DRS eine Eingruppierung in derselben oder in einer höheren Entgeltgruppe als am 30. Juni 2018 ergibt, werden in die am 1. Juli 2018 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. „Fallen am 1. Juli 2018 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.“

Protokollerklärungen zu § 26e:

1. Beschäftigte, die nach Teil I der Anlage A zur AVO-DRS am 30. Juni 2018 in Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind und am 1. Juli 2018 in Entgeltgruppe 9 höhergruppiert werden, erhalten bis zum nächsten Stufenaufstieg eine Zulage nach Anlage F Nr. 2.
2. „Die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe bleibt unberührt. „Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. „Werden Beschäftigte zum 1. Juli 2018 aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, entspricht.“
3. Eine Herabgruppierung aufgrund der am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen Neuregelung in Teil II Abschnitt 30 der Anlage A zur AVO-DRS erfolgt nicht.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 26. Juli 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3808 – 12.07.18

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

6. Beschluss zur Änderung der ORP-DRS

Die Bistums-KODA hat am 20.06.2018 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 27.06.2012 und 24.09.2012, KABL. 2012, S. 470 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 15.02.2016, KABL. 2016, S. 155, beschlossen:

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung

kursiv: Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen

Artikel I Änderungen der ORP-DRS

1. § 1 Absatz 1 erhält in Buchstabe f folgende Fassung: „f) (nicht belegt)“
2. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „sowie der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe f“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 26. Juli 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3807 – 12.07.18

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

3. Beschluss zur Änderung der OkB-DRS

Die Bistums-KODA hat am 20.06.2018 folgende Änderungen Ordnung für kurzfristig Beschäftigte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 483 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 09.06.2016, KABL. 2016, S. 333, beschlossen:

Artikel I Änderungen der OkB-DRS

Die OkB-DRS wird wie folgt neu gefasst:

**„Ordnung für kurzfristig Beschäftigte
und studentische Hilfskräfte
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(OkB-Stud-DRS)**

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung

grau hinterlegt: Kommentar

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendbare Vorschriften
- § 2a Arbeitsvertrag für Studierende als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte im Sinne von § 1 Buchstabe b
- § 3 Stundenentgelt, Mindestentgelt für kurzfristig Beschäftigte
- § 4 Eingruppierung in besonderen Fällen
- § 5 Übergangsregelung
- § 6 Inkrafttreten
- Anlage A
- Anlage B
- Anlage C

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für

- a) kurzfristig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV Beschäftigte¹, die nicht in den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe i AVO-DRS),
- b) Studierende als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte an Hochschulen, die nicht in den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen (§ 1 Absatz 3 Buchstabe b AVO-DRS), für die das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) Anwendung findet,
- c) sonstige studentische Hilfskräfte, die nicht in den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen (§ 1 Absatz 3 Buchstabe c AVO-DRS),

im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.

Protokollerklärung zu § 1 Buchstabe b:

Für Studierende in der Tätigkeit als Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker gilt die AVO-DRS sowie Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS.

Kommentar:

Gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 6 TzBefrG können studentische Hilfskräfte auf eigenen Wunsch befristet werden.

¹ Die für kurzfristige Beschäftigungen maßgebende Zeitgrenze von zwei Monaten bzw. fünfzig Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres wird gem. § 115 SGB IV für eine Übergangszeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 auf drei Monate bzw. siebzig Arbeitstage erhöht.

**§ 2
Anwendbare Vorschriften**

- (1) Auf die Beschäftigten nach § 1 finden die folgenden Vorschriften der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart sinngemäß Anwendung:
 - § 2a AVO-DRS (Geltung von Dienstvereinbarungen)
 - § 3 Absatz 2 AVO-DRS (Schweigepflicht)
 - § 3 Absatz 3 AVO-DRS (Belohnungen, Geschenke)
 - § 3 Absatz 7 AVO-DRS (Schadenshaftung)
 - § 4 AVO-DRS (Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung)
 - § 6 Absatz 11 AVO-DRS (Dienstreisen)
 - § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 7 Absatz 5 AVO-DRS (Nachtarbeit)
 - § 23 Absatz 4 AVO-DRS (Reisekosten)
 - § 37 AVO-DRS (Ausschlussfrist)
- (2) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

**§ 2a
Arbeitsvertrag für Studierende als wissenschaftliche
und künstlerische Hilfskräfte im Sinne von § 1
Buchstabe b**

Für Beschäftigte im Sinne von § 1 Buchstabe b ist ein Arbeitsvertrag gemäß Anhang zu schließen.

**§ 3
Stundenentgelt, Mindestentgelt für kurzfristig
Beschäftigte**

- (1) Beschäftigte nach § 1 Buchstabe a erhalten je geleisteter Stunde ein Mindestentgelt (Mindeststundensatz).
- (2) Als Mindeststundensatz nach Absatz 1 wird der Mittelwert der Stundenentgelte der Stufe 1 und Stufe 2 der jeweils gültigen Entgelttabelle der AVO-DRS (Anlagen B und C zur AVO-DRS) festgelegt (Stufe 1,5). Sofern keine Stufe 1 vorhanden ist, bemisst sich der Mindeststundensatz nach der entsprechenden nächsthöheren Stufe. Maßgeblich ist die Entgeltgruppe, der die/die Beschäftigte nach der Entgeltordnung der AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) bei dauerhafter Tätigkeit zuzuordnen wäre.²
- (3) Für kurzfristig Beschäftigte, die im Sozial- und Erziehungsdienst tätig sind, bemisst sich der Mindeststundensatz abweichend zu § 3 Absatz 2 nach der zweiten Stufe der Anlage D der AVO-DRS. Maßgeblich ist die Entgeltgruppe, in die nach der Entgeltordnung der AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) bei dauerhafter Tätigkeit einzugruppieren wäre.³
- (4) In begründeten Fällen kann eine höhere Stundenvergütung gezahlt werden.

² Siehe Anlagen A und B dieser Ordnung

³ Siehe Anlage C dieser Ordnung

- (5) Bei Veränderung der Entgelttabellen im Bereich der AVO-DRS werden die Entgelte auch im Rahmen laufender Verträge entsprechend angepasst.

§ 4

Eingruppierung in besonderen Fällen

- (1) Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten mit kurzfristiger Beschäftigung in einfachsten Tätigkeiten werden der Entgeltgruppe 1 zugeordnet.
- (2) Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte im Sinne von § 1 Buchstabe b sowie sonstige studentische Hilfskräfte im Sinne von § 1 Buchstabe c erhalten
- a) bei für die Hilfstätigkeit bereits vorliegendem förderlichem Master oder vergleichbarem Abschluss den Mindeststundensatz der Anlage A Entgeltgruppe 8,

- b) bei für die Hilfstätigkeit bereits vorliegendem förderlichem Bachelor den Mindeststundensatz der Anlage A Entgeltgruppe 3,
- c) ohne Studienabschluss den Mindeststundensatz der Anlage A Entgeltgruppe 1.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

Vorausgesetzt wird eine Immatrikulation der Hilfskraft an der Hochschule.

§ 5

Übergangsregelung

Bestehende Verträge mit kurzfristig Beschäftigten bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Anhang zu § 2a:

Arbeitsvertragsformular für Studierende als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte
im Sinne von § 1 Buchstabe b



ARBEITSVERTRAG

gemäß § 1 Buchstabe b OkB-Stud-DRS

Zwischen [REDACTED]

(nachfolgend: **Dienstgeber**)

vertreten durch [REDACTED]

und

Herrn/Frau [REDACTED]

(nachfolgend: **Studentische Hilfskraft**)

geboren am [REDACTED]

wohnhaft [REDACTED]

Konfession [REDACTED]

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau [REDACTED]

wird ab [REDACTED] eingestellt in der Tätigkeit

einer studentischen Hilfskraft

Die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 57 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) liegen vor.

Der Arbeitsort ist [REDACTED] (Dienstsitz der Hochschule)

(1) Das Arbeitsverhältnis ist vom [REDACTED] bis [REDACTED] befristet (längstens 6 Jahre).

Die Befristung beruht auf dem Gesetz über befristete Arbeitsverhältnisse in der Wissenschaft (WissZeitVG).

(2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums. ²Das Arbeitsverhältnis endet mit der Exmatrikulation, wenn diese vor dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums erfolgt. ³Das Arbeitsverhältnis endet im Falle von Satz 2 frühestens zwei Wochen nach Zugang der Beendigungsmitteilung des Arbeitgebers, das heißt der schriftlichen Unterrichtung der studentischen Hilfskraft durch den Arbeitgeber über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- (3) Ein Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) oder auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis kann aus diesem Vertrag nicht hergeleitet werden.
- (4) Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen des § 622 BGB gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (5) Die Probezeit beträgt [REDACTED] Wochen/Monate.

§ 2

- (1) Im Rahmen des Direktionsrechts des Dienstgebers können alle Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre sowie die Unterstützung der Studierenden in Tutorien übertragen werden. Die Tätigkeit kann auch überwiegend im Bereich der Lehre liegen. Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.
- (2) ¹Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen monatlich [REDACTED] Stunden. ²Die studentische Hilfskraft darf (ausschließlich der Pausen) nur mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Beschäftigten nach der AVO-DRS beschäftigt werden. ³Die Arbeitszeit kann flexibel mit der Betreuerin oder dem Betreuer oder der zuständigen Person der beschäftigenden Einrichtung vereinbart werden.
- (3) Die studentische Hilfskraft verpflichtet sich, die Dokumentationspflicht über die Arbeitszeit einzuhalten.
- (4) ¹Die Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. ²Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit genommen werden.
- (5) ¹Das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. ²Die Entgeltfortzahlung endet in jedem Fall mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (6) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an den Dienstgeber abzutreten.
- (7) Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind dem Dienstgeber rechtzeitig vor Aufnahme in Textform (§126b BGB) anzuzeigen.
- (8) ¹Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, jede Änderung in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen unverzüglich dem Dienstgeber mitzuteilen. ²Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Änderung des Wohnortes, die Exmatrikulation sowie das Erreichen eines Hochschulabschlusses.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach

- a) der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS),

- b) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften,
- c) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

§ 5

- (1) Das Entgelt der studentischen Hilfskraft richtet sich nach den Regelungen der OkB-Stud-DRS in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) „Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet. Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studentischen Hilfskraft benanntes inländisches Konto.“

§ 6

- (1) Zu diesem Arbeitsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist

von 2 Wochen zum Monatsschluss

von _____ zum _____

gesondert schriftlich gekündigt werden.

- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 1 AVO-DRS).

§ 7

Sonstige Vereinbarungen:

Ort, Datum Ort, Datum

.....
Dienstgeber

.....
Studentische Hilfskraft

Anlagen des Arbeitsvertrages:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen [REDACTED] *
- [REDACTED]

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Info AGG
- Pflichten nach dem SGB III

wurden Herrn/Frau [REDACTED] am [REDACTED] anlässlich der Vereinbarung dieses Arbeitsvertrages übergeben/ausgehändigt.

Datum

.....
Unterschrift studentische Hilfskraft

Zutreffendes bitte ankreuzen!

*Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

Anlage A**Mindeststundensätze kurzfristig Beschäftigte nach § 3 Absatz 2**

Gültig ab 1. Januar 2018

EG	Stundensatz
EG 15	27,00 €
EG 14	24,45 €
EG 13	22,56 €
EG 12	20,27 €
EG 11	19,58 €
EG 10	18,89 €
EG 9	16,83 €
EG 8	15,80 €
EG 7	14,85 €
EG 6	14,58 €
EG 5	14,00 €
EG 4	13,36 €
EG 3	13,17 €
EG 2	12,22 €
EG 1	10,47 €

Anlage B**Mindeststundensätze kurzfristig Beschäftigte in Pflegeberufen nach § 3 Absatz 2**

Gültig ab 1. Januar 2018

EG	Stundensatz
KR 12 a	24,24 €
KR 11 b	24,24 €
KR 11 a	22,00 €
KR 10 a	21,27 €
KR 9 d	20,73 €
KR 9 c	20,15 €
KR 9 b	18,47 €
KR 9 a	18,47 €
KR 8 a	16,50 €
KR 7 a	15,56 €
KR 4 a	13,53 €
KR 3 a	13,17 €

Anlage C**Mindeststundensätze kurzfristig Beschäftigte nach § 3 Absatz 3**

gültig ab 1. März 2018 bis 31. März 2019

Sozial-/Erziehungsdienst	
EG	Stundensatz
S 18	22,40 €
S 17	21,50 €
S 16	21,03 €
S 15	20,23 €
S 14	20,03 €
S 13	19,52 €
S 12	19,47 €
S 11b	19,19 €
S 11a	18,82 €
S 10	17,99 €
S 9	17,37 €
S 8b	17,37 €
S 8a	16,99 €
S 7	16,54 €
S 6	Nicht besetzt
S 5	Nicht besetzt
S 4	15,80 €
S 3	14,87 €
S 2	13,35 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 26. Juli 2018

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 4310 – 06.08.18
PflReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14.06.2018 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 6. August 2018

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

A. Tarifrunde einschließlich Betreuungskräfte und Fahrdienste

Teil 1 – Betreuungskräfte und Fahrdienste

Teil 1 Abschnitt 1, Betreuungskräfte

I. Anlage 2 zu den AVR

1. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 18 eingefügt:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag in Angeboten nach § 45a SGB XI^{144, 145, 146, 147}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 19 eingefügt:

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI^{144, 145, 146, 147}“

3. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 die neuen Hochziffern 144, 145, 146 und 147 hinzugefügt:

„144 Pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilftätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

145 Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR finden keine Anwendung.

146 Diese Eingruppierung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

147 Für Betreuungskräfte, die am 31.12.2018 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

II. Anlage 22 zu den AVR

Die Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 22: Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

Präambel

¹Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen ein finanzierbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. ²Die Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld sollen Pflegepersonen

entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig zu bewältigen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Regelung gilt für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 2 zu den AVR fallen.

²Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilftätigkeiten in der ambulanten Pflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 2 Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

(1) ¹Die Tätigkeit von Zusatzkräften im häuslichen Umfeld zur Unterstützung im Alltag umfasst die Übernahme von einfachen Tätigkeiten in den Bereichen: Betreuung und allgemeine Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete entlastende Maßnahmen.

²Dies können beispielsweise folgende Tätigkeiten sein:

- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z. B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z. B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen.

³Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse und keine Qualifikation i. S. v. Schulung/Fortbildung/Kurs/Qualifizierungsmaßnahme o. ä. erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

(2) ¹Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege können von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. ²Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

§ 3 Vergütung

(1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.

(2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v. H.

(3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII und VIIIa, der Anlagen 2d, 2e, 7, 7a sowie der Anlagen 19, 20, 21, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit

vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.“

Teil 1 Abschnitt 2, Fahrdienste

I. Die Anlage 23 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 23 zu den AVR wird § 3 Abs. 1 Satz 6 wie folgt gefasst:

„In den Jahren 2018 bis 2021 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In der Anlage 23 zu den AVR wird ein neuer § 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 6 Neuausschreibungen für Beförderungsleistungen; Anwendung von Tarifverträgen

(1) Dienstgeber, die ab dem 15. Juni 2018 an einem Zuschlagsverfahren für Beförderungsleistungen teilnehmen, können abweichend von § 3 den Dienstverträgen ihrer Mitarbeiter nach § 1 als Mindestinhalt das Entgelt nach § 2 der Anlage 5 des DRK-Reformtarifvertrages in der jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde legen.

(2) Auf Mitarbeiter, die bis zum 14. Juni 2018 eine Vergütung nach § 3 erhalten haben, findet Abs. 1 für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses keine Anwendung. Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

3. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

Teil 2 – Tarifrunde 2018

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31.08.2020 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR und Einmalzahlungen

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 1,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 2 und
- zum 01.01.2020 wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 31 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1,3 v.H.	1,3 v. H.	1,1 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.

2. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 31 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

3. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 4,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 5 und
- zum 01.01.2020 wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 32 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1,3 v.H.	1,3 v. H.	1,1 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.

4. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 32 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

5. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 7,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 8 und
- zum 01.03.2020 wie aus Anhang 9 ersichtlich gefasst.

6. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 33 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i. V. m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebtrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i. V. m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebtrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

IV. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebtrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. März 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen S 2 bis S 8b	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen S 9 bis S 18	97,40 €	100,41 €	101,47 €

C. Jahressonderzahlung

I. Bemessungssätze Ost

In §§ 16 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR beträgt der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

- ab 01.01.2019 82 Prozent,
- ab 01.01.2020 88 Prozent,
- ab 01.01.2021 94 Prozent und
- ab 01.01.2022 100 Prozent.

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

In §§ 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v. H.	68,17 v. H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.

²Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

D. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

I. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

1. Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden insgesamt um 7,88 Prozent erhöht. Und zwar

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,41 Prozent erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 01.01.2018.

2. Es wird ein neuer Abschnitt IIb in die Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„IIb Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenzulagen) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

II. Weitere Vergütungsbestandteile

Die weiteren Vergütungsbestandteile werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 01.01.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 7 aufgeführten neuen mittleren Werte.

1. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	94,26 €
ab 1. Januar 2019	97,17 €
ab 1. März 2020	98,20 €

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	84,85 €
ab 1. Januar 2019	87,47 €
ab 1. März 2020	88,40 €

2. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigte Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

Ab 1. Juni 2018	119,21 €
Ab 1. Januar 2019	122,89 €
Ab 1. März 2020	124,19 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.06.2018 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,74 €	33,67 €
VG 9a	6,74 €	26,91 €
VG 8	6,74 €	20,20 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.01.2019 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,95 €	34,71 €
VG 9a	6,95 €	27,74 €
VG 8	6,95 €	20,82 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.03.2020 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,02 €	35,08 €
VG 9a	7,02 €	28,03 €
VG 8	7,02 €	21,04 €

3. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2018	20,36 €
ab 1. Januar 2019	20,99 €
ab 1. März 2020	21,21 €

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2018
1 bis 2	140,69 €
3 bis 5b	140,69 €
5c bis 12	134,00 €

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2019
1 bis 2	145,04 €
3 bis 5b	145,04 €
5c bis 12	138,14 €

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2020
1 bis 2	146,58 €
3 bis 5b	146,58 €
5c bis 12	139,60 €

5. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	1. Juni 2018	1. Januar 2019	1. März 2020
A	109,63 €	113,02 €	114,22 €
B	131,57 €	135,64 €	137,08 €
C	145,29 €	149,78 €	151,37 €
D	160,88 €	165,85 €	167,61 €
E	134,07 €	138,21 €	139,68 €
F	178,52 €	184,04 €	185,99 €

6. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a zu den AVR

e) für Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr

ab 1. Juni 2018	1,61 €
ab 1. Januar 2019	1,66 €
ab 1. März 2020	1,68 €

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

ab 1. Juni 2018	0,80 €
ab 1. Januar 2019	0,82 €
ab 1. März 2020	0,83 €

7. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Juni 2018	317,53 €
ab 1. Januar 2019	327,34 €
ab 1. März 2020	330,81 €

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Juni 2018	412,77 €
ab 1. Januar 2019	425,52 €
ab 1. März 2020	430,03 €

E. Änderungen in Anlage 7

I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 werden

- zum 01.06.2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- zum 01.01.2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist jeweils der mittlere Wert gültig am 01.01.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 4 aufgeführten neuen mittleren Werte.

1. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Juni 2018
im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro

	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro

2. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR

ab 1. Juni 2018	1.014,91 Euro
ab 1. Januar 2019	1.064,91 Euro

3. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7

	ab 1. Juni 2018
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.552,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.495,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.776,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.776,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.552,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.495,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.552,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.552,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.495,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.613,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.613,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.495,36 Euro

	ab 1. Januar 2019
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.602,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.545,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.826,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.826,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.602,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.545,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.602,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.602,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.545,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.663,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.663,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.545,36 Euro

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Juni 2018
im ersten Ausbildungsjahr	968,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.018,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.064,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.127,59 Euro

	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro

II. Anästhesietechnische Assistenten / Notfallsanitäter

1. In der Anlage 7 B II wird der Geltungsbereich wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1348) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Notfallsanitäter sowie Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistenten ausgebildet werden.“

2. Die Anmerkung zum Geltungsbereich der Anlage 7 B II wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für Auszubildende zu Anästhesietechnischen Assistenten findet der Abschnitt erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 01.07.2018 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

3. § 12 der Anlage 7 B II entfällt.

F. Anlage 17a zu den AVR – Altersteilzeit

- I. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2021 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat.“

- II. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Inhalt angefügt:

„In Einrichtungen mit weniger als 40 Mitarbeitern kann ein Altersteilzeitdienstverhältnis vereinbart werden. Ein Anspruch nach § 4 besteht nicht.“

G. Änderungen im Allgemeinen Teil zu den AVR

- I. § 19 AT zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

2. Es wird ein neuer § 19 Absatz 2a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2a) ¹Beantragt der Mitarbeiter eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, soll er dem Dienstgeber die Antragstellung rechtzeitig anzeigen. ²In diesem Fall soll das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Tages vor dem in dem Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellten Tag des Rentenbeginns durch Abschluss eines Auflösungsvertrages beendet werden. ³Erfolgt die Gewährung der Rente durch den Träger der Rentenversicherung rückwirkend, soll das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag zum Monatsletzten des Monats des Zugang des Rentenbescheids beendet werden. ⁴Hat der Mitarbeiter eine Teilrente i. S. d. § 42 Abs. 2 SGB VI beantragt oder soll eine Teilrente

durch Hinzuverdienstanrechnung i. S. d. § 34 Abs. 2 f. SGB VI erreicht werden, kann auf Antrag des Mitarbeiters, sofern die Hinzuverdienstgrenzen ansonsten überschritten würden, statt einer Beendigung des Dienstverhältnisses eine Verringerung der Arbeitszeit vereinbart werden.“

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das Alter der Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) vollendet.“

4. § 19 Absätze 5 und 6 werden durch folgenden neuen Absatz 5 ersetzt:

„(5) ¹Endet das Dienstverhältnis nach Absatz 3 mit Erreichen der Regelaltersgrenze, so können Dienstgeber und Mitarbeiter während des Dienstverhältnisses durch schriftliche Vereinbarung den Beendigungszeitpunkt, ggf. auch mehrfach, hinausschieben. ²Erfolgt die erstmalige Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze des Mitarbeiters, soll das Dienstverhältnis verändert fortgesetzt werden oder erfolgt die Einstellung des Mitarbeiters erst nach dessen Erreichen der Regelaltersgrenze, kann auf schriftlichen Antrag des Mitarbeiters das Dienstverhältnis befristet werden. ³Sofern die Befristung wegen der Personal- und Nachwuchsplanungen des Dienstgebers erfolgt, werden diese dem Mitarbeiter in angemessener Form schriftlich mitgeteilt. ⁴Eine Befristung im Sinn der Sätze 2 und 3 setzt den Bezug einer Altersrente als Vollrente oder den Anspruch des Mitarbeiters auf eine solche Rente voraus.“

H. Ergänzende Regelungen

Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 jeweils um einen zusätzlichen Urlaubstag bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht. Zusätzlich werden 2022 die Höchstgrenzen um einen weiteren Urlaubstag erhöht.

Nach dem 1. Juni 2018 erfolgende Änderungen im TVöD-VKA (BT-K) zu Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Erhöhung der Urlaubshöchstgrenzen werden für den Geltungsbereich der AVR (Anlage 31 zu den AVR) in der auf die Änderungen folgenden Sitzung der Bundeskommission beschlossen.

Nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) werden die beiden Seiten der Bundeskommission über folgende Themen Verhandlungen aufnehmen:

- Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeit bei Wechselschicht
- Entstehung von Überstundenzuschlägen für Teilzeitbeschäftigte bei Wechselschichtarbeit.

- I. Anlage 2-Reform und zukünftige Verhandlungen über allgemeine Vergütungserhöhungen

Bis zu einer umsetzenden Beschlussfassung der Anlage 2-Reform finden keine Verhandlungen der Bundeskommission zur nächsten Tarifrunde über allgemeine Vergütungserhöhungen statt. Ausgenommen hiervon ist die nächste Verhandlung zu Anlage 30 zu den AVR.

Teil 3 – Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft. Abweichend davon tritt Teil 1 Abschnitt 1 (Betreuungskräfte) dieses Beschlusses zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte
(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2018

Anhang 1
**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
EG 14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
EG 13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
EG 12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
EG 11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
EG 10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
EG 9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
EG 9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Juni 2018**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15		4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14		3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13		3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12		3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11		3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10		3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9		3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8		2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7		2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.273,18 €	2.431,68 €	2.584,55 €	2.909,53 €	2.992,37 €	3.145,28 €
P 4	2.178,92 €	2.241,17 €	2.286,50 €	2.320,81 €	2.345,03 €	2.381,36 €

Anhang 2
**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
EG 14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
EG 13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
EG 12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
EG 11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
EG 10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
EG 9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
EG 9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2019**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15		4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14		4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13		4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12		3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11		3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10		3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9		3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8		2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7		2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.353,39 €	2.511,84 €	2.669,68 €	3.005,36 €	3.090,93 €	3.248,88 €
P 4	2.259,16 €	2.316,19 €	2.361,81 €	2.397,25 €	2.422,26 €	2.459,79 €

Anhang 3
**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2020**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.860,31 €	5.190,81 €	5.559,47 €	6.062,74 €	6.580,45 €	6.921,06 €
EG 14	4.401,04 €	4.700,31 €	5.091,13 €	5.524,82 €	6.008,27 €	6.355,34 €
EG 13	4.056,62 €	4.384,61 €	4.757,99 €	5.163,37 €	5.640,38 €	5.899,26 €
EG 12	3.635,65 €	4.013,07 €	4.454,13 €	4.943,53 €	5.517,78 €	5.790,26 €
EG 11	3.508,11 €	3.856,11 €	4.182,29 €	4.536,17 €	5.020,49 €	5.292,98 €
EG 10	3.380,51 €	3.655,13 €	3.964,32 €	4.299,65 €	4.673,08 €	4.795,69 €
EG 9c	3.280,42 €	3.526,45 €	3.790,94 €	4.075,26 €	4.380,90 €	4.600,00 €
EG 9b	3.074,70 €	3.305,30 €	3.450,00 €	3.874,00 €	4.124,25 €	4.414,13 €

**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2020**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.350,53 €	4.503,05 €	4.995,51 €	5.569,57 €	5.822,79 €
P 15		4.257,10 €	4.396,67 €	4.745,61 €	5.163,22 €	5.322,71 €
P 14		4.154,10 €	4.290,31 €	4.630,81 €	5.093,43 €	5.177,85 €
P 13		4.051,12 €	4.183,94 €	4.515,99 €	4.755,75 €	4.817,65 €
P 12		3.845,11 €	3.971,19 €	4.286,37 €	4.479,97 €	4.570,02 €
P 11		3.639,13 €	3.758,45 €	4.056,75 €	4.254,84 €	4.344,90 €
P 10		3.433,15 €	3.545,70 €	3.860,88 €	4.012,84 €	4.108,51 €
P 9		3.264,30 €	3.433,15 €	3.545,70 €	3.759,57 €	3.849,62 €
P 8		3.003,48 €	3.149,83 €	3.337,47 €	3.489,01 €	3.699,19 €
P 7		2.830,56 €	3.003,48 €	3.269,54 €	3.402,54 €	3.539,56 €
P 6	2.367,67 €	2.538,09 €	2.697,56 €	3.036,75 €	3.123,21 €	3.282,80 €
P 4	2.315,15 €	2.371,18 €	2.412,72 €	2.444,08 €	2.469,59 €	2.507,85 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
EG 15	29,42 €	30,33 €	30,65 €
EG 14	27,07 €	27,91 €	28,21 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,54 €	25,30 €	25,57 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,26 €	21,49 €

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
EG 9c	20,37 €	21,00 €	21,22 €
EG 9b	19,44 €	20,04 €	20,25 €

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
P 16	26,59 €	27,41 €	27,70 €
P 15	24,84 €	25,61 €	25,88 €
P 14	23,48 €	24,21 €	24,47 €
P 13	21,99 €	22,67 €	22,91 €
P 12	21,17 €	21,82 €	22,05 €
P 11	20,42 €	21,05 €	21,27 €
P 10	19,49 €	20,09 €	20,30 €
P 9	19,19 €	19,78 €	19,99 €
P 8	18,34 €	18,91 €	19,11 €
P 7	17,57 €	18,11 €	18,30 €
P 6	16,27 €	16,77 €	16,95 €
P 4	13,76 €	14,19 €	14,34 €

Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F.

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 4

**Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
EG 14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
EG 13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
EG 12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
EG 11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
EG 10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
EG 9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
EG 9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

**Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Juni 2018**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15		4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14		3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13		3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12		3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11		3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10		3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9		3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8		2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7		2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.273,18 €	2.431,68 €	2.584,55 €	2.909,53 €	2.992,37 €	3.145,28 €
P 4	2.178,92 €	2.241,17 €	2.286,50 €	2.320,81 €	2.345,03 €	2.381,36 €

Anhang 5

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
EG 14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
EG 13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
EG 12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
EG 11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
EG 10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
EG 9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
EG 9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15		4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14		4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13		4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12		3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11		3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10		3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9		3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8		2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7		2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.353,39 €	2.511,84 €	2.669,68 €	3.005,36 €	3.090,93 €	3.248,88 €
P 4	2.259,16 €	2.316,19 €	2.361,81 €	2.397,25 €	2.422,26 €	2.459,79 €

Anhang 6

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.860,31 €	5.190,81 €	5.559,47 €	6.062,74 €	6.580,45 €	6.921,06 €
EG 14	4.401,04 €	4.700,31 €	5.091,13 €	5.524,82 €	6.008,27 €	6.355,34 €
EG 13	4.056,62 €	4.384,61 €	4.757,99 €	5.163,37 €	5.640,38 €	5.899,26 €
EG 12	3.635,65 €	4.013,07 €	4.454,13 €	4.943,53 €	5.517,78 €	5.790,26 €
EG 11	3.508,11 €	3.856,11 €	4.182,29 €	4.536,17 €	5.020,49 €	5.292,98 €
EG 10	3.380,51 €	3.655,13 €	3.964,32 €	4.299,65 €	4.673,08 €	4.795,69 €
EG 9c	3.280,42 €	3.526,45 €	3.790,94 €	4.075,26 €	4.380,90 €	4.600,00 €
EG 9b	3.074,70 €	3.305,30 €	3.450,00 €	3.874,00 €	4.124,25 €	4.414,13 €

**Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2020**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 15		4.257,10 €	4.396,67 €	4.745,61 €	5.163,22 €	5.322,71 €
P 14		4.154,10 €	4.290,31 €	4.630,81 €	5.093,43 €	5.177,85 €
P 13		4.051,12 €	4.183,94 €	4.515,99 €	4.755,75 €	4.817,65 €
P 12		3.845,11 €	3.971,19 €	4.286,37 €	4.479,97 €	4.570,02 €
P 11		3.639,13 €	3.758,45 €	4.056,75 €	4.254,84 €	4.344,90 €
P 10		3.433,15 €	3.545,70 €	3.860,88 €	4.012,84 €	4.108,51 €
P 9		3.264,30 €	3.433,15 €	3.545,70 €	3.759,57 €	3.849,62 €
P 8		3.003,48 €	3.149,83 €	3.337,47 €	3.489,01 €	3.699,19 €
P 7		2.830,56 €	3.003,48 €	3.269,54 €	3.402,54 €	3.539,56 €
P 6	2.367,67 €	2.538,09 €	2.697,56 €	3.036,75 €	3.123,21 €	3.282,80 €
P 4	2.315,15 €	2.371,18 €	2.412,72 €	2.444,08 €	2.469,59 €	2.507,85 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
EG 15	29,42 €	30,33 €	30,65 €
EG 14	27,07 €	27,91 €	28,21 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,54 €	25,30 €	25,57 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,26 €	21,49 €
EG 9c	20,37 €	21,00 €	21,22 €
EG 9b	19,44 €	20,04 €	20,25 €

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
P 16	26,59 €	27,41 €	27,70 €
P 15	24,84 €	25,61 €	25,88 €
P 14	23,48 €	24,21 €	24,47 €
P 13	21,99 €	22,67 €	22,91 €
P 12	21,17 €	21,82 €	22,05 €
P 11	20,42 €	21,05 €	21,27 €
P 10	19,49 €	20,09 €	20,30 €
P 9	19,19 €	19,78 €	19,99 €
P 8	18,34 €	18,91 €	19,11 €
P 7	17,57 €	18,11 €	18,30 €
P 6	16,27 €	16,77 €	16,95 €
P 4	13,76 €	14,19 €	14,34 €

Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F.

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 7

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74 €	3.847,26 €	4.343,71 €	4.716,01 €	5.274,49 €	5.615,77 €
S 17	3.391,53 €	3.692,14 €	4.095,47 €	4.343,71 €	4.840,10 €	5.131,76 €
S 16	3.311,26 €	3.611,48 €	3.884,50 €	4.219,58 €	4.591,90 €	4.815,29 €
S 15	3.187,77 €	3.474,93 €	3.723,18 €	4.008,62 €	4.467,80 €	4.666,35 €
S 14	3.171,02 €	3.439,30 €	3.715,15 €	3.995,76 €	4.306,04 €	4.523,21 €
S 13	3.117,30 €	3.352,84 €	3.661,11 €	3.909,30 €	4.219,58 €	4.374,70 €
S 12	3.074,50 €	3.343,35 €	3.638,92 €	3.899,53 €	4.222,22 €	4.358,74 €
S 11b	2.994,79 €	3.295,80 €	3.453,43 €	3.850,57 €	4.160,84 €	4.347,00 €
S 11a	2.933,26 €	3.232,36 €	3.388,98 €	3.785,22 €	4.095,47 €	4.281,63 €
S 10	2.800,73 €	3.090,13 €	3.234,84 €	3.663,92 €	4.011,69 €	4.297,33 €
S 9	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8b	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8a	2.685,14 €	2.917,80 €	3.123,13 €	3.317,66 €	3.506,77 €	3.703,99 €
S 7	2.620,66 €	2.840,76 €	3.033,56 €	3.226,32 €	3.370,93 €	3.586,65 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.481,17 €	2.714,24 €	2.882,94 €	2.997,41 €	3.105,85 €	3.274,79 €
S 3	2.321,05 €	2.553,99 €	2.716,05 €	2.864,86 €	2.932,94 €	3.014,27 €
S 2	2.182,40 €	2.293,44 €	2.375,39 €	2.467,05 €	2.563,43 €	2.659,84 €

Anhang 8

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63 €	3.963,34 €	4.474,77 €	4.858,30 €	5.433,63 €	5.785,20 €
S 17	3.531,38 €	3.803,54 €	4.219,03 €	4.474,77 €	4.986,13 €	5.286,59 €
S 16	3.452,63 €	3.720,44 €	4.001,70 €	4.346,89 €	4.730,45 €	4.960,57 €
S 15	3.322,52 €	3.579,77 €	3.835,51 €	4.129,57 €	4.602,60 €	4.807,14 €
S 14	3.292,62 €	3.543,07 €	3.827,24 €	4.116,32 €	4.435,96 €	4.659,68 €
S 13	3.216,63 €	3.454,00 €	3.771,57 €	4.027,25 €	4.346,89 €	4.506,69 €
S 12	3.198,66 €	3.444,22 €	3.748,71 €	4.017,18 €	4.349,61 €	4.490,25 €
S 11b	3.143,77 €	3.395,24 €	3.557,62 €	3.966,75 €	4.286,38 €	4.478,16 €
S 11a	3.082,25 €	3.329,88 €	3.491,23 €	3.899,43 €	4.219,03 €	4.410,81 €
S 10	2.887,27 €	3.185,62 €	3.334,80 €	3.777,14 €	4.135,65 €	4.430,12 €
S 9	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8b	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8a	2.792,04 €	3.005,83 €	3.217,36 €	3.417,76 €	3.612,57 €	3.815,74 €
S 7	2.719,99 €	2.926,47 €	3.125,09 €	3.323,66 €	3.472,64 €	3.694,86 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.592,92 €	2.796,13 €	2.969,92 €	3.087,85 €	3.199,56 €	3.373,59 €
S 3	2.436,27 €	2.631,05 €	2.798,00 €	2.951,30 €	3.021,43 €	3.105,22 €
S 2	2.258,49 €	2.369,54 €	2.451,65 €	2.541,48 €	2.640,77 €	2.740,09 €

Anhang 9

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. März 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00 €	4.004,30 €	4.521,02 €	4.908,52 €	5.489,79 €	5.845,01 €
S 17	3.580,74 €	3.842,85 €	4.262,65 €	4.521,02 €	5.037,68 €	5.341,24 €
S 16	3.502,52 €	3.758,90 €	4.043,07 €	4.391,82 €	4.779,34 €	5.011,85 €
S 15	3.370,09 €	3.616,78 €	3.875,16 €	4.172,25 €	4.650,18 €	4.856,83 €
S 14	3.335,53 €	3.579,69 €	3.866,80 €	4.158,86 €	4.481,81 €	4.707,85 €
S 13	3.251,68 €	3.489,70 €	3.810,56 €	4.068,88 €	4.391,82 €	4.553,28 €
S 12	3.242,48 €	3.479,83 €	3.787,46 €	4.058,71 €	4.394,57 €	4.536,66 €
S 11b	3.196,36 €	3.430,33 €	3.594,40 €	4.007,75 €	4.330,68 €	4.524,44 €
S 11a	3.134,84 €	3.364,31 €	3.527,32 €	3.939,73 €	4.262,65 €	4.456,41 €
S 10	2.917,88 €	3.219,39 €	3.370,15 €	3.817,18 €	4.179,49 €	4.477,08 €
S 9	2.892,66 €	3.104,40 €	3.351,85 €	3.711,78 €	4.049,22 €	4.307,92 €
S 8b	2.892,66 €	3.104,40 €	3.351,85 €	3.711,78 €	4.049,22 €	4.307,92 €
S 8a	2.829,77 €	3.036,91 €	3.250,62 €	3.453,09 €	3.649,92 €	3.855,19 €
S 7	2.755,05 €	2.956,72 €	3.157,39 €	3.358,02 €	3.508,53 €	3.733,06 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.632,35 €	2.825,04 €	3.000,62 €	3.119,76 €	3.232,63 €	3.408,47 €
S 3	2.476,93 €	2.658,24 €	2.826,92 €	2.981,80 €	3.052,66 €	3.137,31 €
S 2	2.285,34 €	2.396,40 €	2.478,56 €	2.567,76 €	2.668,07 €	2.768,42 €

Garantiebeiträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
Garantiebetrag 1 in Anlage 33	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 10

Anlage 3 – Regelvergütung
ab 1. Juni 2018

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 3,19 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.722,65 €	5.136,24 €	5.549,85 €	5.766,85 €	5.983,79 €	6.200,69 €	6.417,66 €	6.634,60 €	6.851,52 €	7.068,49 €	7.285,44 €	7.484,07 €
1a	4.371,91 €	4.728,77 €	5.085,60 €	5.284,29 €	5.482,98 €	5.681,65 €	5.880,40 €	6.079,05 €	6.277,81 €	6.476,43 €	6.675,14 €	6.764,34 €
1b	4.053,62 €	4.359,74 €	4.665,91 €	4.860,52 €	5.055,20 €	5.249,82 €	5.444,44 €	5.639,09 €	5.833,70 €	6.028,38 €	6.109,47 €	
2	3.857,94 €	4.119,45 €	4.381,00 €	4.543,19 €	4.705,38 €	4.867,64 €	5.029,84 €	5.192,05 €	5.354,20 €	5.516,39 €	5.619,86 €	
3	3.511,54 €	3.736,58 €	3.961,62 €	4.109,66 €	4.257,65 €	4.405,69 €	4.553,64 €	4.701,65 €	4.849,69 €	4.997,71 €	5.020,00 €	
4a	3.276,65 €	3.464,87 €	3.657,50 €	3.787,30 €	3.917,06 €	4.046,78 €	4.176,53 €	4.306,34 €	4.436,08 €	4.559,77 €		
4b	3.065,99 €	3.223,49 €	3.380,98 €	3.493,28 €	3.606,80 €	3.720,34 €	3.833,91 €	3.947,45 €	4.061,01 €	4.150,18 €		
5b	2.878,95 €	3.007,00 €	3.140,86 €	3.239,25 €	3.333,75 €	3.428,44 €	3.525,73 €	3.623,03 €	3.720,34 €	3.785,22 €		
5c	2.682,25 €	2.781,66 €	2.884,48 €	2.970,43 €	3.060,99 €	3.151,51 €	3.242,08 €	3.332,60 €	3.413,30 €			
6b	2.545,40 €	2.628,17 €	2.710,96 €	2.769,24 €	2.829,49 €	2.889,83 €	2.952,73 €	3.019,61 €	3.086,58 €	3.135,77 €		
7	2.422,07 €	2.491,38 €	2.560,62 €	2.609,57 €	2.658,55 €	2.707,52 €	2.756,80 €	2.808,22 €	2.859,68 €	2.891,64 €		
8	2.308,95 €	2.366,38 €	2.423,82 €	2.460,98 €	2.494,75 €	2.528,51 €	2.562,29 €	2.596,07 €	2.629,84 €	2.663,64 €	2.695,71 €	
9a	2.235,52 €	2.278,86 €	2.322,17 €	2.355,83 €	2.389,48 €	2.423,16 €	2.456,85 €	2.490,54 €	2.524,17 €			
9	2.184,90 €	2.232,15 €	2.279,47 €	2.314,95 €	2.347,02 €	2.379,15 €	2.411,20 €	2.443,31 €				
10	2.028,10 €	2.066,95 €	2.105,83 €	2.141,28 €	2.173,35 €	2.205,42 €	2.237,53 €	2.269,63 €	2.291,60 €			
11	1.900,34 €	1.948,70 €	1.979,12 €	2.002,78 €	2.026,39 €	2.050,08 €	2.073,69 €	2.097,37 €	2.121,01 €			
12	1.820,37 €	1.850,75 €	1.881,19 €	1.904,79 €	1.928,48 €	1.952,10 €	1.975,77 €	1.999,40 €	2.023,03 €			

Anlage 3 – Regelvergütung
ab 1. Januar 2019

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 3,09 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.868,58 €	5.294,95 €	5.721,34 €	5.945,05 €	6.168,69 €	6.392,29 €	6.615,97 €	6.839,61 €	7.063,23 €	7.286,91 €	7.510,56 €	7.715,33 €
1a	4.507,00 €	4.874,89 €	5.242,75 €	5.447,57 €	5.652,40 €	5.857,21 €	6.062,10 €	6.266,89 €	6.471,79 €	6.676,55 €	6.881,40 €	6.973,36 €
1b	4.178,88 €	4.494,46 €	4.810,09 €	5.010,71 €	5.211,41 €	5.412,04 €	5.612,67 €	5.813,34 €	6.013,96 €	6.214,66 €	6.298,25 €	
2	3.977,15 €	4.246,74 €	4.516,37 €	4.683,57 €	4.850,78 €	5.018,05 €	5.185,26 €	5.352,48 €	5.519,64 €	5.686,85 €	5.793,51 €	
3	3.620,05 €	3.852,04 €	4.084,03 €	4.236,65 €	4.389,21 €	4.541,83 €	4.694,35 €	4.846,93 €	4.999,55 €	5.152,14 €	5.175,12 €	
4a	3.377,90 €	3.571,93 €	3.770,52 €	3.904,33 €	4.038,10 €	4.171,83 €	4.305,58 €	4.439,41 €	4.573,15 €	4.700,67 €		
4b	3.160,73 €	3.323,10 €	3.485,45 €	3.601,22 €	3.718,25 €	3.835,30 €	3.952,38 €	4.069,43 €	4.186,50 €	4.278,42 €		
5b	2.967,91 €	3.099,92 €	3.237,91 €	3.339,34 €	3.436,76 €	3.534,38 €	3.634,68 €	3.734,98 €	3.835,30 €	3.902,18 €		
5c	2.765,13 €	2.867,61 €	2.973,61 €	3.062,22 €	3.155,57 €	3.248,89 €	3.342,26 €	3.435,58 €	3.518,77 €			
6b	2.624,05 €	2.709,38 €	2.794,73 €	2.854,81 €	2.916,92 €	2.979,13 €	3.043,97 €	3.112,92 €	3.181,96 €	3.232,67 €		
7	2.496,91 €	2.568,36 €	2.639,74 €	2.690,21 €	2.740,70 €	2.791,18 €	2.841,99 €	2.894,99 €	2.948,04 €	2.980,99 €		
8	2.380,30 €	2.439,50 €	2.498,72 €	2.537,02 €	2.571,84 €	2.606,64 €	2.641,46 €	2.676,29 €	2.711,10 €	2.745,95 €	2.779,01 €	
9a	2.304,60 €	2.349,28 €	2.393,93 €	2.428,63 €	2.463,31 €	2.498,04 €	2.532,77 €	2.567,50 €	2.602,17 €			
9	2.252,41 €	2.301,12 €	2.349,91 €	2.386,48 €	2.419,54 €	2.452,67 €	2.485,71 €	2.518,81 €				
10	2.090,77 €	2.130,82 €	2.170,90 €	2.207,45 €	2.240,51 €	2.273,57 €	2.306,67 €	2.339,76 €	2.362,41 €			
11	1.959,06 €	2.008,91 €	2.040,27 €	2.064,67 €	2.089,01 €	2.113,43 €	2.137,77 €	2.162,18 €	2.186,55 €			
12	1.876,62 €	1.907,94 €	1.939,32 €	1.963,65 €	1.988,07 €	2.012,42 €	2.036,82 €	2.061,18 €	2.085,54 €			

Anlage 3 – Regelvergütung
ab 1. März 2020

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 1,41 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.937,23 €	5.369,61 €	5.802,01 €	6.028,88 €	6.255,67 €	6.482,42 €	6.709,26 €	6.936,05 €	7.162,82 €	7.389,66 €	7.616,46 €	7.824,12 €
1a	4.570,55 €	4.943,63 €	5.316,67 €	5.524,38 €	5.732,10 €	5.939,80 €	6.147,58 €	6.355,25 €	6.563,04 €	6.770,69 €	6.978,43 €	7.071,68 €
1b	4.237,80 €	4.557,83 €	4.877,91 €	5.081,36 €	5.284,89 €	5.488,35 €	5.691,81 €	5.895,31 €	6.098,76 €	6.302,29 €	6.387,06 €	
2	4.033,23 €	4.306,62 €	4.580,05 €	4.749,61 €	4.919,18 €	5.088,80 €	5.258,37 €	5.427,95 €	5.597,47 €	5.767,03 €	5.875,20 €	
3	3.671,09 €	3.906,35 €	4.141,61 €	4.296,39 €	4.451,10 €	4.605,87 €	4.760,54 €	4.915,27 €	5.070,04 €	5.224,79 €	5.248,09 €	
4a	3.425,53 €	3.622,29 €	3.823,68 €	3.959,38 €	4.095,04 €	4.230,65 €	4.366,29 €	4.502,01 €	4.637,63 €	4.766,95 €		
4b	3.205,30 €	3.369,96 €	3.534,59 €	3.652,00 €	3.770,68 €	3.889,38 €	4.008,11 €	4.126,81 €	4.245,53 €	4.338,75 €		
5b	3.009,76 €	3.143,63 €	3.283,56 €	3.386,42 €	3.485,22 €	3.584,21 €	3.685,93 €	3.787,64 €	3.889,38 €	3.957,20 €		
5c	2.804,12 €	2.908,04 €	3.015,54 €	3.105,40 €	3.200,06 €	3.294,70 €	3.389,39 €	3.484,02 €	3.568,38 €			
6b	2.661,05 €	2.747,58 €	2.834,14 €	2.895,06 €	2.958,05 €	3.021,14 €	3.086,89 €	3.156,81 €	3.226,83 €	3.278,25 €		
7	2.532,12 €	2.604,57 €	2.676,96 €	2.728,14 €	2.779,34 €	2.830,54 €	2.882,06 €	2.935,81 €	2.989,61 €	3.023,02 €		
8	2.413,86 €	2.473,90 €	2.533,95 €	2.572,79 €	2.608,10 €	2.643,39 €	2.678,70 €	2.714,03 €	2.749,33 €	2.784,67 €	2.818,19 €	
9a	2.337,09 €	2.382,40 €	2.427,68 €	2.462,87 €	2.498,04 €	2.533,26 €	2.568,48 €	2.603,70 €	2.638,86 €			
9	2.284,17 €	2.333,57 €	2.383,04 €	2.420,13 €	2.453,66 €	2.487,25 €	2.520,76 €	2.554,33 €				
10	2.120,25 €	2.160,86 €	2.201,51 €	2.238,58 €	2.272,10 €	2.305,63 €	2.339,19 €	2.372,75 €	2.395,72 €			
11	1.986,68 €	2.037,24 €	2.069,04 €	2.093,78 €	2.118,47 €	2.143,23 €	2.167,91 €	2.192,67 €	2.217,38 €			
12	1.903,08 €	1.934,84 €	1.966,66 €	1.991,34 €	2.016,10 €	2.040,80 €	2.065,54 €	2.090,24 €	2.114,95 €			

Anhang 11

Weitere Vergütungsbestandteile

1. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

Ausgangswert am 01.01.2018	91,35 Euro
----------------------------	------------

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

Ausgangswert am 01.01.2018	82,23 Euro
----------------------------	------------

2. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

Ausgangswert am 01.01.2018	115,52 Euro
----------------------------	-------------

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.06.2018 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	Ausgangswert am 01.01.2018 für das erste zu berücksichtigende Kind	Ausgangswert am 01.01.2018 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, und 9	6,53 Euro	32,63 Euro
VG 9a	6,53 Euro	26,08 Euro
VG 8	6,53 Euro	19,58 Euro

3. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

Ausgangswert am 01.01.2018	19,73 Euro
----------------------------	------------

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	Ausgangswert am 01.01.2018
1 bis 2	136,34 Euro
3 bis 5b	136,34 Euro
5c bis 12	129,86 Euro

5. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	Ausgangswert am 01.01.2018
A	106,24 Euro
B	127,50 Euro
C	140,80 Euro
D	155,91 Euro
E	129,93 Euro
F	173,00 Euro

6. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a zu den AVR

e) für Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr

Ausgangswert am 01.01.2018	1,56 Euro
----------------------------	-----------

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Ausgangswert am 01.01.2018	0,78 Euro
----------------------------	-----------

7. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

Ausgangswert am 01.01.2018	307,71 Euro
----------------------------	-------------

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

Ausgangswert am 01.01.2018	400,01 Euro
----------------------------	-------------

Werte für die Jahre 2018, 2019 und 2020

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	94,26 €	97,17 €	98,20 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	84,85 €	87,47 €	88,40 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	119,21 €	122,89 €	124,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	6,74 €	6,95 €	7,02 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	33,67 €	34,71 €	35,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	26,91 €	27,74 €	28,03 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	20,20 €	20,82 €	21,04 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	20,36 €	20,99 €	21,21 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	140,69 €	145,04 €	146,58 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	140,69 €	145,04 €	146,58 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	134,00 €	138,14 €	139,60 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	109,63 €	113,02 €	114,22 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,57 €	135,64 €	137,08 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	145,29 €	149,78 €	151,37 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,88 €	165,85 €	167,61 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	134,07 €	138,21 €	139,68 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	178,52 €	184,04 €	185,99 €
Zuschlag für Nacharbeit (Anlage 6a lit. e)	1,61 €	1,66 €	1,68 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,80 €	0,82 €	0,83 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	317,53 €	327,34 €	330,81 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	412,77 €	425,52 €	430,03 €

Anhang 12

Anlage 7 – Ausbildungsvergütungen

1. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR

	Ausgangswert am 01.01.2018
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

2. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR

	Ausgangswert am 01.01.2018
Ausgangswert am 01.01.2018	964,91 Euro

3. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7

	Ausgangswert am 01.01.2018
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/innen	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR

	Ausgangswert am 01.01.2018
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

Werte für die Jahre 2018 und 2019

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+50 Euro)	AVR 2019 (+50 Euro)
Abschnitt B II: Schüler an Kranken- und Altenpflegegeschulen		
1. Ausbildungsjahr	1.090,69 €	1.140,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.152,07 €	1.202,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.253,38 €	1.303,38 €
Abschnitt C II: Kranken- und Altenpflegehelfer		
Ausbildungsvergütung	1.014,91 €	1.064,91 €
Abschnitt D: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.552,02 €	1.602,02 €
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.776,21 €	1.826,21 €
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.776,21 €	1.826,21 €
5. Erzieher/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.613,76 €	1.663,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.613,76 €	1.663,76 €
12. Rettungsassistent/inn/en	1.495,36 €	1.545,36 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	968,26 €	1.018,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.018,20 €	1.068,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.064,02 €	1.114,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.127,59 €	1.177,59 €

B. Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B (Anlage 8 zu den AVR)

I. Änderung der VersO B der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird in VersO B folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Versicherung bei anderer Versorgungseinrichtung

(1) ¹Ist abweichend von § 2 der Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Pensionskasse der Caritas VVaG“ aus auf deren Seite liegenden rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erfolgt statt dessen die Zusatzversorgung durch Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Kölner Pensionskasse VVaG“, sofern diese für die Versicherung einen identischen Tarif anbietet, wie er mit Stand vom 30. April 2018 von der Pensionskasse der Caritas VVaG für das Versicherungsverhältnis angeboten worden wäre. ²Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann eine solche Zusatzrentenversicherung durch den Dienstgeber auf die „Pensionskasse der Caritas VVaG“ ohne Änderung der Anwartschaft übergeleitet werden.

(2) ¹Die übrigen Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden für eine Versorgung nach dem Absatz 1 entsprechende Anwendung. ²§ 9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass dessen Ab-

satz 6 im Falle einer Versorgung nach Absatz 2 entsprechend auch für den Fall gilt, dass das Versicherungsunternehmen keine Eigenbeiträge zulässt. ³Die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 6 erfolgt auch für am 30. April 2018 bestehende Zusatzversicherungen, solange eine Höherversicherung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG aus rechtlichen Gründen, die auch den Abschluss einer Zusatzversicherung i. S. d. Absatzes 1 hindern, ausgeschlossen ist. ⁴Wendet der Mitarbeiter im Fall des Satzes 3 zu den in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Termin zusätzlich die dort genannten Mindest-Entgeltumwandlungen auf, wird der Dienstgeber diese im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, der Möglichkeit der pauschalen Versteuerung nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung und der Sozialversicherungsfreiheit § 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 6 SvEV mit demselben Vomhundertsatz des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts abzüglich 15 v. H. des sich aus der Entgeltumwandlung ergebenden Beitrags bezuschussen.

(3) § 8a ist befristet bis zum 30.06.2019.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

**C. Einsatz von Leiharbeiter/inne/n
(Allgemeiner Teil zu den AVR)**

I. Ergänzung des Allgemeinen Teils der AVR

„§ 24 Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern

Mitarbeiter, die an Einrichtungen und Dienststellen innerhalb des Geltungsbereiches nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen werden, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1b S. 1 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)

bis zu fünf Jahren überlassen werden, wenn für sie mindestens die Vergütungsregelungen der AVR in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommen. Die betreffenden Mitarbeiter dürfen dabei gleichzeitig nicht schlechter gestellt werden als für die Einrichtung und Dienststelle des Entleihers vergleichbare Mitarbeiter des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes, § 8 Abs. 1 AÜG.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 15. März 2018 in Kraft.

BO-Nr. 4661 – 22.08.18
PfReg. Q

**Hinweis: „Weihnachten im Schuhkarton“
nicht unterstützen,
Alternative dazu ist die ökumenische Aktion
„Weihnachten weltweit“**

Immer wieder finden sich in der Presse Darstellungen, denen zufolge der Heilige Vater „Weihnachten im Schuhkarton“ unterstütze. Die Darstellung Papst Franziskus unterstütze die Aktion ist falsch. Auch die Darstellung der Wiener Kardinal Schönborn fördere „Weihnachten im Schuhkarton“ ist falsch. Nach wie vor sind kirchliche Einrichtungen angewiesen, die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ nicht durchzuführen.

Bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des Vereins „Geschenke der Hoffnung e. V.“ handelt es sich um eine Aktion, bei der Kinder und Jugendliche eingeladen sind, einen Schuhkarton mit Geschenken vollzupacken. Dieser wird dann über ein zentrales Lager in Deutschland zu christlichen Gemeinden in verschiedenen Empfängerländern verschickt, um dort an bedürftige Kinder verteilt zu werden. Zusätzlich zu der Sammelaktion und unabhängig vom Engagement der Teilnehmer wird in den Empfängerländern den Kindern das Evangelium von Jesus Christus als „größtes Geschenk“ offeriert. Der Verein „Geschenke der Hoffnung“ ist daher in erster Linie als ein Missionswerk zu verstehen und ist Teil der internationalen evangelikalen Bewegung *Billy Graham Evangelistic Association*. Die Art und der Inhalt dieser Missionsaktion sind sowohl von einem Glaubens- und Kirchenverständnis wie von einem Missionsverständnis geprägt, das die katholische Kirche nicht teilt.

Alternativ wird die Aktion „Weihnachten weltweit“, eine ökumenische Mitmach-Aktion für Kinder empfohlen. „Weihnachten weltweit“ wird von den Hilfswerken Adveniat, Brot für die Welt, MISEREOR und dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ getragen. Außerdem wird auf die vielfältigen Aktionen katholischer Hilfswerke und unserer diözesanen Hauptabteilung X – Weltkirche verwiesen.

Anfragen von „Weihnachten im Schuhkarton“ an katholische Einrichtungen sind mit der HA VII abzusprechen.

Weitere Informationen:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung VII
Glaubensfragen und Ökumene
Obere Gasse 1
72108 Rottenburg a. N.
Tel.: 07472 169-586
E-Mail: HAVII@bo.drs.de

Bischöfliches Offizialat

Bestellung zur Notarin der Bischöflichen Kurie – Dekret

Gemäß can. 483 CIC bestelle ich

Frau Stefanie **Wind**

zur Notarin der Bischöflichen Kurie. Die Bestellung bezieht sich auf alle Vorgänge, die an der Bischöflichen Kurie behandelt werden.

Rottenburg, den 9. Juli 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Entbindung einer Notarin der Bischöflichen Kurie – Dekret

Gemäß can. 485 CIC enthebe ich

Frau Ingrid **Schindler**

von ihrer Aufgabe als Notarin der Bischöflichen Kurie.

Rottenburg, den 31. Juli 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Personalangelegenheiten

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Pfarrer Wolfgang Kessler, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: WKessler@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10, S. 325 ff.).

Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum 15. Oktober 2018.

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	Westliches Schussental Mariä Geburt* in Mochenwangen, St. Petrus und Paulus in Berg, St. Laurentius in Blitzenreute, St. Konrad in Fronhofen und St. Gangolf in Wolpertswende
Allgäu-Oberschwaben	Kißlegg St. Gallus und Ulrich* in Kißlegg, St. Ursula in Immenried und St. Petrus und Magnus in Waltershofen
Calw	Calw-Bad Liebenzell St. Josef* in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Kath. Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell)
Calw	Oberes Enztal St. Bonifatius* in Bad Wildbad, St. Martinus in Calmbach und St. Joseph in Schömberg
Freudenstadt	Freudenstadt/Alpirsbach Christi Verklärung* in Freudenstadt und St. Benedikt in Alpirsbach mit Zuständigkeit für St. Maria Königin in Baiersbronn (can. 517 § 2 CIC) (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Leopold Mandić in Freudenstadt)
Friedrichshafen	Ailingen-Ettenkirch-Oberteuringen St. Johannes Baptist* in Ailingen, St. Petrus und Paulus in Ettenkirch und St. Martinus in Oberteuringen
Ludwigsburg	Freiberg-Pleidelsheim-Ingersheim St. Maria, Königin des Friedens* in Freiberg am Neckar und St. Petrus und Paulus in Pleidesheim
Ostalb	Oberes Kochertal St. Michael* in Abtsgmünd, Mariä Opferung in Hohenstadt, Mariä Unbefleckte Empfängnis in Pommertsweiler und St. Michael in Untergröningen
Ostalb	Virngrund-Ost Zur Schmerzhaften Mutter in Ellenberg, St. Leonhard in Stödtlen, St. Lukas in Tannhausen und St. Nikolaus in Wört
Ostalb	Neresheim Mariä Himmelfahrt* in Neresheim, St. Mauritius und Georg in Dorfmerkingen, St. Otmar in Elchingen, St. Sola in Kösing, St. Elisabeth in Ohmenheim, FilialKG St. Ulrich in Dehlingen und St. Ulrich und Afra in Neresheim (Klosterpfarrei)

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Reims-Murr	Reims-Mitte Heilig Geist* in Schorndorf, Mariä Himmelfahrt in Winterbach (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde San Marco Evangelista in Schorndorf und der Kath. Kroatischen Gemeinde Baženi Alojzije Stepinac in Schorndorf)
Rottenburg	Tübingen St. Johannes Evangelist* in Tübingen, St. Pankratius in Bühl, St. Aegidius in Hirschau, St. Michael in Tübingen, St. Paulus in Tübingen und St. Petrus in Tübingen-Lustnau (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Vinko Paulski in Tübingen)
Stuttgart	Stuttgart-Süd St. Josef* in Stuttgart, St. Antonius von Padua in Stuttgart-Kaltental und St. Maria in Stuttgart (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Eritreischen Gemeinde St. Justin de Jacobis in Stuttgart)
Stuttgart	Stuttgart-Neckar St. Martin in Stuttgart-Bad Cannstatt (in Seelsorgeeinheit mit Liebfrauen* in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Peter in Stuttgart-Bad Cannstatt und der Kath. Italienischen Gemeinde San Martino in Stuttgart-Bad Cannstatt)
Stuttgart	Stuttgart-Vaihingen Christus König in Stuttgart-Vaihingen, St. Maria Königin des Friedens in Stuttgart-Büsnau, Maximilian Kolbe in Stuttgart-Vaihingen und Zur Heiligen Familie in Stuttgart-Rohr (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Cristo Re in Stuttgart-Vaihingen)

Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	Isny St. Georg und Jakobus in Isny, St. Petrus und Paulus in Beuren, St. Maria in Isny, St. Margareta in Menelzhofen, St. Remigius in Rohrdorf und ExpV Zum Kostbaren Blut in Neutrauchburg
Biberach	Bussen Maria Unbefleckte Empfängnis in Unlingen, St. Nikolaus in Diethofen, St. Ursula in Dieterskirch, St. Nikolaus in Göffingen, St. Vitus in Möhringen, St. Johannes Baptist in Offingen, St. Ulrich in Uigendorf, Mariä Unbefleckte Empfängnis in Unlingen und St. Simon und Judas in Uttenweiler
Heidenheim	Heidenheim St. Maria in Heidenheim, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Heidenheim und Christus König in Heidenheim-Mergelstetten (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Srce Isusovo in Heidenheim)
Stuttgart	Stuttgart-Neckar Liebfrauen in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Martin in Stuttgart-Bad Cannstatt und St. Peter Stuttgart-Bad Cannstatt (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde San Martino in Stuttgart-Bad Cannstatt)

Kategorialstellen

Hochschulseelsorge Universität Tübingen (50 %) in Kombination mit weiterem Auftrag (50 %)

Geistlicher Leiter KJG (50 %) mit einem Auftrag in der Gemeindeseelsorge (50 %)

Stellenausschreibung Herbst 2018 Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge

Die Bewerbungen sind bis 15. Oktober 2018 an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Frau Luana Lindauer, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, E-Mail: llindauer@bo.drs.de, zu richten.

Informationen sind bei den jeweiligen Diözesanreferenten für die Berufsgruppe zu erhalten.

Eine Beratung durch diese vor einer Bewerbung ist grundsätzlich erforderlich.

Dekanat / Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
Dekanat Allgäu-Oberschwaben		
SE 5 Zocklerland	GR	
SE 16 Argenbühl	GR	
SE 21 Aitrachtal	GR	
Dekanat Balingen		
SE 1 Am kleinen Heuberg	GR	
SE 3 Balingen	PR	
SE 4 Heuberg	PR	
Dekanat Biberach		
SE 7 Mietingen-Baltringen-Walpertshofen	GR 50 %	
SE 11a Bad Schussenried	GR	
SE 11b Riß-Federbachtal	GR	
SE 12b Schemmerhofen	PR	
Dekanatsjugendseelsorge	D, GR oder PR 75 %	befristet auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
Dekanat Böblingen		
SE 9 Sindelfingen, Maria Königin des Friedens und Dagersheim, Christus König	GR oder PR	
Dekanat Calw		
SE 1 Oberes Nagoldtal	D	
Klinikseelsorge	GR	Kliniken: Bad Wildbad, Unterlegenhartd und Schömberg
Dekanat Ehingen-Ulm		
SE 8 Erbach	PR 75 %	
SE 21 Böfingen-Jungingen	GR 50 %	
Dekanat Esslingen-Nürtingen		
SE 6 Ostfildern	PR	
SE 10 Guter Hirte – Kolumban	GR	
SE 12 Hohenneuffen	GR	
Klinikseelsorge Ruit	PR 70 %	
Dekanat Friedrichshafen		
SE 4 Ailingen-Ettenkirch-Oberteuringen	D 50 % und GR	

Dekanat / Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
Dekanat Göppingen-Geislingen		
SE 1 Oberes Filstal	GR 50 %	
SE 10 St. Maria und Christkönig	PR	
Dekanat Heidenheim		
SE 4 Gerstetten-Steinheim	GR 50 %	
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm		
SE 11 Neckar-Schozach	GR 75 %	
Dekanatsjugendseelsorge	D, GR oder PR 75 %	befristet auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn	D oder PR	
Dekanat Hohenlohe		
Junge Kirche Hohenlohe und Dekanatsjugendseelsorge	D, GR oder PR 75 %	befristet auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
Dekanat Ludwigsburg		
SE 4 Bietigheim-Bissingen	PR	
SE 10 Ludwigsburg Leitung – Haus der Kath. Kirche	D oder PR	
Dekanat Mergentheim		
Dekanatsjugendseelsorge	D, GR oder PR 75 %	befristet auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
Dekanat Mühlacker		
SE 3 Nord	PR	
Dekanat Ostalb		
SE 2 Rems-Welland	GR 75 %	
SE 8 Pater Philipp-Jeningen Teil A	GR oder PR 50 %	
SE 8 Pater Philipp-Jeningen Teil B	GR oder PR 50 %	
SE 10 Virngrund-Ost	GR oder PR	
SE 13 Virngrund	GR	
SE 14 Ipf	PR	
SE 15 Ries	GR	
SE 18 Unterm Hohenrechberg	D	
SE 21 Am Limes	GR	
SE 25 Lorch-Alfdorf	PR 50 %	
Dekanat Ostalb – Referent/-in für die Entwicklung und Implementierung von neuen Katechsenkonzepten	GR oder PR	
Dekanat Rems-Murr		
SE 1 Fellbach	PR	
Dekanatsjugendseelsorge	GR oder PR 75 %	befristet auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich

Dekanat / Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
Dekanat Reutlingen-Zwiefalten		
SE 6 Münsingen	D	
Dekanat Reutlingen-Zwiefalten Hochschulseelsorge	PR 50 %	
Dekanat Rottenburg		
SE 4b Echaz-Härten	GR 50 %	
Dekanat Rottweil		
SE 7 Eschach-Neckar	PR 75 %	
SE 11 St. Jakobus Sulz-Dornhan	GR	
Dekanat Saulgau		
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 50 %	befristet auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
Dekanat Schwäbisch Hall		
SE 7 Oberes Bühlertal	GR	
Dekanatsjugendseelsorge	D, GR oder PR 75 %	befristet auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
Schwäbisch Hall – Klinikseelsorge	D oder PR 50 %	Seelsorge für Drogenkranke
Stadtdekanat Stuttgart		
SE 2 Stuttgart-Ost	GR	
Stadtdekanat Stuttgart – Buon Pastore	GR oder PR 50 %	Auftrag in der italienischen Gemeinde
SE 12 Stuttgart-Vaihingen	PR	
Dekanat Tuttlingen-Spaichingen		
SE 5 Am Dreifaltigkeitsberg	GR	
Dekanatsjugendseelsorge	D, GR oder PR 75 %	befristet auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
Stellen mit Zuordnung zur Diözese		
Eberhard-Karls-Universität Tübingen	PR	Leitung der KHG
Geistliche Leitung bei der KjG	D, GR oder PR 50 %	befristet für die Wahlperiode
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)	D, GR oder PR 50 %	

Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2019/2020

für Gemeindeferentinnen/-referenten, Pastoralreferentinnen/-referenten und Diakone

Im **Februar 2019** werden im Kirchlichen Amtsblatt die Stellen für die oben genannten Berufsgruppen ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt zum Schuljahresbeginn 2019/2020.

Für die Planung der Stellenausschreibung und -besetzung bitten wir bereits jetzt um Beachtung folgender Regelungen:

- Grundlage für die Stellenausschreibung ist die **neue Stellenplanung, die im Herbst 2018 in Kraft gesetzt wird.**
- Möglicherweise besteht eine Differenz zwischen der Ist-Besetzung der Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit und der Stellenplanung. Ist dies der Fall, können die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit **gemeinsam** einen **formlosen Antrag auf Ausschreibung** einer (Teilzeit-)Stelle stellen. Die erforderliche Stellenbeschreibung wird dem Antrag beigefügt. Das Formular für die Stellenbeschreibung kann bei der HA Pastorales Personal (V) per Fax: 07472 169-569 oder per E-Mail: LLindauer@bo.drs.de angefordert werden bzw. ist im Mitarbeiterportal unter folgendem Link abrufbar: <https://drs-map.viadesk.com/do/document?id=4721-646f63756d656e74>.

- Für die Stellenausschreibung im Februar eines Jahres ist grundsätzlich eine neue Stellenbeschreibung zu erstellen, auch wenn die betreffende Stelle bereits ausgeschrieben war.
- Für die Verteilung des Personals auf die unterschiedlichen pastoralen Berufe gilt die Zielsetzung, dass möglichst verschiedene Berufsgruppen in einer Seelsorgeeinheit tätig sind.
- Der **Antrag geht über den zuständigen Dekan** an das Bischöfliche Ordinariat, HA Pastorales Personal (V) – Abgabefrist: **30.11.2018. Diese Frist und der Dienstweg über den Dekan sind unbedingt einzuhalten.**
- Der Dekan gibt zu den Stellenanträgen aus seinem Dekanat eine Stellungnahme an das Bischöfliche Ordinariat, HA Pastorales Personal (V) ab. Gegebenenfalls werden im Dezember 2018 entsprechende Klärungsgespräche durch die HA V geführt.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte an die zuständigen Referenten in der Hauptabteilung Pastorales Personal:

- Diakone: Herrn Diakon Thomas Nixdorf, Tel.: 07472 169-632, E-Mail: TNixdorf@bo.drs.de
- Gemeindeferentinnen/-referenten: Frau Ursula Schieler, Tel.: 07472 169-393, E-Mail: USchieler@bo.drs.de
- Pastoralreferentinnen/-referenten: Frau Mechthild Berchtold, Tel.: 07472 169-371, E-Mail: MBerchtold@bo.drs.de

Personalveränderungen aus Stellenvergabe Herbst 2017 und Frühjahr 2018 – Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorielseelsorge

Dekanat / Name der SE bzw. Einrichtung	Vergabe
Dekanat Allgäu-Oberschwaben	
Dekanat Allgäu-Oberschwaben Seelsorge bei Menschen mit Behinderung	
Dekanat Biberach	
SE 6 Laupheim	
SE 17 Langenenslingen	
Dekanat Böblingen	
SE 5 Schönbuchlichtung	
SE 8 CleBoRa	
Dekanat Ehingen-Ulm	
SE 3 Marchtal	
SE 11 Bollingen, St. Stephanus Dornstadt, St. Ulrich Tomerdingen, Mariä Himmelfahrt	

Dekanat / Name der SE bzw. Einrichtung	Vergabe
Dekanat Esslingen-Nürtingen	
SE 13 Kirchheim unter Teck	
Dekanatsjugendseelsorge und Jugendkirche Himmelwärts	
Dekanat Freudenstadt	
SE 1b Freudenstadt/Alpirsbach	
SE 3a Steinachtal	
Dekanatsjugendseelsorge inkl. Jugendspirituelles Zentrum	
Dekanat Göppingen-Geislingen	
SE 3 Geislingen	
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	
SE 7b Heilbronn-Sontheim	
Dekanat Hohenlohe	
SE 2 Künzelsau	
Dekanat Ludwigsburg	
SE 12 Remseck mit LB-Poppenweiler	
SE 13 Freiberg-Pleidelsheim-Ingersheim	
Dekanat Ostalb	
SE 6 Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal	
SE 20 Rosenstein	
Dekanatsjugendseelsorge	
Dekanat Ostalb – Seelsorge für Menschen mit Behinderung	
Dekanat Reutlingen-Mitte	
SE 2 Reutlingen-Mitte/Eningen	
SE 4a Bad Urach	
Dekanat Rottenburg	
SE 1 Rottenburg	
SE 3 Tübingen	
Dekanatsjugendseelsorge (50 %) und Jugendkirche Tübingen (50 %)	

Dekanat / Name der SE bzw. Einrichtung	Vergabe
Dekanat Schwäbisch Hall	
SE 4 Schwäbisch Hall	
Stadtdekanat Stuttgart	
SE 7 Stuttgarter Madonna	
SE 10 Johannes XXIII.	
Kategoriale Stellen	
Klinik Alpenblick, Klinik Schwabenland, Argentalklinik / Neutrauchburg SE Isny i. A. – Klinikseelsorge	
Klinik am Eichert Göppingen (75 %) und Marillac Klinik Bad Überkingen (25 %) – Klinikseelsorge	
Klinikseelsorge Klinikum Esslingen GmbH	
Gefängnisseelsorge JVA Rottenburg	
Gefängnisseelsorge JVA Hohenasperg	
Bischöfliches Jugendamt	
Diözesankuratin der PSG – befristet für die Wahlperiode –	

Ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese seit September 2017

Kirchlicher Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Personelle Veränderungen –

Herr Anton **Beck** ist inzwischen in der Abteilung Kirchengemeinden vollständig als Sachgebietsleiter Einrichtungen/Kindergärten tätig und daher als erster Stellvertreter des Geschäftsführers und in der Abteilung Vermögensverwaltung des Kirchlichen Hilfsfonds ausgeschieden.

Der bisherige zweite Stellvertreter des Geschäftsführers, Herr Jürgen **Geißler**, ist inzwischen als erster Stellvertreter des Geschäftsführers und in der Abteilung Vermögensverwaltung in Vollzeit tätig. Er ist unter der neuen Telefonnummer 07472 169-1580 erreichbar.

Neu als Sachbearbeiterin in der Geschäftsführung des Kirchlichen Hilfsfonds sowie als Sachbearbeiterin in der Vermögensverwaltung ist Frau Anja **Vollmer** tätig. Sie ist unter der Telefonnummer 07472 169-1581 erreichbar.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Die katholische Kirchengemeinde **Hl. Kreuz in Kernen im Remstal, Dekanat Rems-Murr**, bietet in ihrem Pfarrhaus eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an.

Kernen ist eine attraktive Gemeinde am Anfang des Remstals, östlich von Stuttgart. Das Pfarrhaus liegt am Ortsrand in unmittelbarer Nähe von Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten mit Blick ins Grüne. S-Bahn-Anschluss vorhanden. Im EG befindet sich das Pfarrbüro.

Die helle und geräumige Wohnung befindet sich im OG. Die Bad- und evtl. Küchenrenovierung erfolgt vor Einzug, gerne in Absprache mit dem zukünftigen Mieter. Die Wohnung hat einen Balkon sowie eine Garage. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist gerne möglich.

Auskünfte und Informationen erteilt Ihnen gerne das Pfarramt Hl. Kreuz Kernen, Tel.: 07151 42104, oder die Kirchenpflege, Tel.: 07151 44992 bzw. E-Mail: Kath.Kirchenpflege.Kernen@t-online.de.

Die katholische Kirchengemeinde **St. Nikolaus in Haidgau** bietet in ihrem Pfarrhaus eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an. Haidgau gehört zur Seelsorgeeinheit Bad Wurzach, hat 670 Katholiken und gehört zum **Dekanat Allgäu-Oberschwaben**.

Das Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nähe der Kirche. Im EG befindet sich das Pfarrbüro, das aber nur einmal wöchentlich besetzt ist.

Die helle und geräumige Wohnung mit Küche/Bad befindet sich im OG. Garage und ein schöner Garten sind vorhanden. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist nach Absprache gerne möglich. Die Wohnung ist voraussichtlich ab Herbst 2018 bezugsbereit.

Auskunft erteilt Ihnen gerne das Pfarramt Haidgau, Tel.: 07564 3135 (Mittwochvormittag: 9–12 Uhr).

E-Mail: stnikolaus.haidgau@drs.de oder 2. Vors. des KGR: Herr M. Bohner, Tel.: 07564 9375289.

Mitteilungen

Aktion Martinusmantel für Arbeitslose

Trotz der guten wirtschaftlichen Lage sind mehr als 180.000 Menschen in unserem Bundesland ohne Erwerbsarbeit, 55.000 davon länger als ein Jahr. Daher wird Bischof Gebhard Fürst am Martinstag wieder zur Aktion Martinusmantel für Arbeitslose aufrufen. Die Aktion unterstützt mit Spenden Projekte für Jugendliche, Frauen und Männer, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Auch die Martinus-Kollekte am Fest unseres Diözesanpatrons am 11.11.2018 ist für diesen Zweck bestimmt.

Der Aufruf des Bischofs wird im Oktober-Amtsblatt und über www.martinusmantel.de veröffentlicht, damit er in die Gemeindeblätter übernommen werden

kann. Eine Gottesdiensthilfe wird zum Download bereitstehen. Faltblätter und Plakate für die Gotteshäuser und kirchlichen Einrichtungen erhalten die Kirchengemeinden auf dem Postweg. Die unterstützten Arbeitslosenprojekte sind eingeladen, in den Gottesdiensten mitzuwirken und von ihren Erfahrungen zu berichten. Besten Dank allen, die zum guten Gelingen unserer diözesanen Aktion beitragen.

Informationen:

Hans-Peter Mayer, Bischöfliches Ordinariat HA XI – Kirche und Gesellschaft, E-Mail: hpmayer@bo.drs.de, Telefon: 0711 9791-203.

Liturgischer Kalender (Direktorium) 2019

Der Liturgische Kalender 2019 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart kommt voraussichtlich im November zum Versand. Außer den Hinweisen für Messfeier und Stundengebet im kommenden Jahr enthält der Liturgische Kalender 2019 Angaben aus dem Namenstagskalender für das deutsche Sprachgebiet, eine Zusammenfassung liturgischer Grundregeln sowie die Angabe der Tage der Ewigen Anbetung in den einzelnen Gemeinden.

Alle Priester und Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten sowie Gemeindeferentinnen und -referenten, Dekanatskirchenmusikerinnen und -musiker erhalten sofort nach Erscheinen ein Exemplar des Direktoriums **kostenlos zugeschickt**. Den Kirchengemeinden stellen wir ein Exemplar für die Sakristeien der Pfarrkirchen sowie die zusätzlichen Exemplare (lt. Erhebung des Direktoriums von 2005) zum Gebrauch in anderen Kirchen und Kapellen des Pfarrgebietes gratis zur Verfügung.

Weitere kostenpflichtige Exemplare des Liturgischen Kalenders können Sie beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Zentrale Verwaltung, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, auf beiliegendem Bestellformular per Fax: 07472 169-561 oder per Post bis spätestens 31. Oktober 2018 bestellen. Der **Stückpreis beträgt 3,55 €** zuzüglich Versandkosten. Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung. Eine Auslieferung über die örtlichen Buchhandlungen erfolgt nicht. Wir bitten Sie, bei der Bestellung zu berücksichtigen, dass der Liturgische Kalender sehr hilfreich ist für alle Frauen und Männer und Jugendliche, die in den Gemeinden bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste mitwirken, und für alle liturgisch Interessierten.

Wir bitten zu beachten, dass ein eigenes Anschreiben an die Pfarrämter zur Ankündigung des Liturgischen Kalenders 2019 (wie bereits in den vergangenen Jahren) nicht mehr erfolgt.

Weltgebetstag 2019 Slowenien „Kommt, alles ist bereit!“

Ein Land aus der Mitte, dem Herzen Europas, lädt zur Begegnung ein. Frauen aus **Slowenien** rufen uns zu: **Kommt, alles ist bereit!**

Um diese Aufforderung dreht sich der ausgewählte Bibeltext, den wir im Lukas-Evangelium, Kapitel 14, Verse 13–24, finden. Im Gleichnis vom Festmahl wird immer wieder und immer neu eingeladen. Die einen haben etwas Einträglicheres vor und lehnen ab, andere kommen spontan dazu, und dann ist immer noch Platz am Tisch. Gottes Gastfreundschaft und Großherzigkeit setzt uns in Erstaunen.

In Slowenien, einem Land, das durch seine geografische Lage schon immer Durchzugsgebiet vieler Völker war, wird Gastfreundschaft und Gastlichkeit großgeschrieben. Das kleine Land zwischen Österreich, Kroatien, Ungarn und Italien versteht sich als Mittler zwischen Ost und West, Süd und Nord. Fremde wurden über die Zeit hinweg zu Freund*innen und Nachbar*innen.

Angestoßen von den Frauen aus Slowenien, möchten wir uns auf den Weg machen, eine Kirche zu werden, in der für alle Platz ist. Machen Sie mit, den Weltgebetstag 2019 gastfreundlich und großzügig zu gestalten und zu feiern.

Ökumenisch – weltweit – für Frauen

Wir laden Sie herzlich ein zu unseren Vorbereitungsveranstaltungen und zum Gottesdienst am **Freitag, 1. März 2019**. Weitere Informationen zum Fokus und weiterführende Literatur sowie Internetlinks finden Sie auf der Homepage vom Deutschen Weltgebetstagskomitee unter: www.weltgebetstag.de

Informationen zu den Vorbereitungsveranstaltungen Weltgebetstag Slowenien 2019 Thema „Kommt, alles ist bereit!“

Ökum. WGT-Werkstatt Fr, 12.10.–So, 14.10.2018 Beginn: 13:30 Uhr Ende: 13:00 Uhr Zielgruppe	Stift Urach, Einkehrhaus der Ev. Landeskirche in Württemberg, Bismarckstr. 12, 72574 Bad Urach Eingeladen sind vor allem Frauen, die für ihr/en Dekanat/Bezirk eine WGT-Veranstaltung durchführen und/oder bei den regionalen Vorbereitungstagen mitarbeiten.
Tagungs- und Übernachtungskosten (Vollpension)	180,00 € / Einzelzimmerzuschlag: 20,00 € Einzelzimmer sind nur in begrenzter Anzahl vorhanden. Die Zimmerwünsche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bitte vermerken Sie bei Ihrer Anmeldung, mit wem Sie das Doppelzimmer teilen möchten.
Anmeldung – nur schriftlich bis spätestens 28.09.2018 Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage www.frauen-efw.de/Veranstaltungen	Ev. Frauen in Württemberg, Weltgebetstag Postfach 10 13 52, 70012 Stuttgart E-Mail: efw-anmeldungen@elk-wue.de Sie erhalten eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nähere Informationen zum Tagungsprogramm senden wir Ihnen vor Beginn der Werkstatt zu.
Regionale Arbeitstage für Multiplikatorinnen in Bezirken/Dekanaten	jeweils ganztägig von 9:00 bis ca. 17:00 Uhr Eine Wegbeschreibung zum jeweiligen Veranstaltungshaus erhalten Sie auf Wunsch in unserer Geschäftsstelle: Tel.: 0711 229363-215 oder E-Mail: margot.klinke@elk-wue.de
Samstag 10.11.2018 Anmeldeschluss: 19.10.2018	Stuttgart I , Paul-Gerhardt-Gemeindezentrum, Rosenbergstr. 196
Donnerstag 15.11.2018 Anmeldeschluss: 24.10.2018	Herrenberg , Gemeindezentrum EmK, Max-Eyth-Str. 3
Samstag 17.11.2018 Anmeldeschluss: 26.10.2018	Ulm/Donau , Martin-Luther-Kirche, Zinglerstr. 66 (vom Bahnhof 10 min zu Fuß)
Dienstag 20.11.2018 Anmeldeschluss: 29.10.2018	Schwäbisch Hall , Brenzhaus, Mauerstr. 5
Samstag 24.11.2018 Anmeldeschluss: 02.11.2018	Stuttgart II , Paul-Gerhardt-Gemeindezentrum, Rosenbergstr. 196
Kostenerstattung	Die Tagungs- und Fahrtkosten werden für Mitarbeiterinnen von Bezirksveranstaltungen vom jeweiligen Bezirk/Dekanat erstattet.

Tagungsbeitrag – bitte direkt vor Ort in bar begleichen!	25,00 € (beinhaltet das Arbeitsbuch „Ideen und Informationen“ und die Verpflegung inkl. Kaltgetränke)
Anmeldung Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage des FB Frauen: https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen/weltgebetstag/zur-vorbereitung.html	Bitte melden Sie sich verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor dem gewählten Arbeitstag schriftlich an. Sie erhalten eine Anmeldebestätigung.
Musik-Werkstatt (14:00 bis 19:00 Uhr): Fr, 11.01.2019 in Stuttgart Fr, 18.01.2019 in Ulm Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage des FB Frauen: https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen/weltgebetstag/zur-vorbereitung.html	Anhand von Film- und Tondokumenten erfahren Sie Informatives zu den verschiedenen musikalischen Traditionen in Slowenien. Sie üben alle Lieder der Gottesdienstordnung ein, probieren Umsetzungsvorschläge für Instrumentalgruppen und Chor aus und lernen einfache Tänze. Der Nachmittag richtet sich an alle, die an der musikalischen Vorbereitung des Gottesdienstes zum Weltgebetstag in der Gemeinde beteiligt sind. Bitte bringen Sie Ihre Musikinstrumente wie Flöte oder Gitarre mit. Die Kosten betragen 15,00 € und sind vor Ort zu bezahlen. Gemeinderäume der Hoffnungskirche, Silberburgstraße 134, Stuttgart Martin-Luther-Kirche, Zinglerstraße 66, Ulm Anmeldeschluss ist der 02.01.2019.

- Eine **Referentinnenliste** zum Weltgebetstagsland Slowenien können Sie in der Geschäftsstelle anfordern. Tel.: 0711 229363-220, E-Mail: efw@elk-wue.de
- Um Ihnen aktuelle Informationen für Ihre WGT-Vorbereitung unkompliziert mitteilen zu können, bitten wir Sie um eine **E-Mail-Kontaktadresse** einer WGT-Verantwortlichen in Ihrer **Gemeinde**.
- **Bibliodrama** zum WGT-Lesungstext (Das große Festmahl, Lk 14, 13–24):
Sa, 02.02.2019, 10–17 Uhr, mit Cornelia Staib im Ev. Gemeindehaus Weinstadt-Beutelsbach, Am Rosengarten 9. Info und Anmeldung: www.csta.de, E-Mail: cornelia@staib-online.de. Seminargebühr: 30,00 € inkl. Getränke. Das Essen zum Teilen bitte mitbringen. Veranstalter: Ev. Kreisbildungswerk Rems-Murr und Ev. Kirchengemeinde Beutelsbach.
- **Bitte überweisen Sie die Kollekte und Spenden an:**
Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e. V., 90547 Stein
Evangelische Kreditgenossenschaft eG Kassel
IBAN: DE60 5206 0410 0004 0045 40
SWIFT-BIC: GENODEF1EK1
Vermerk: WGT-Kollekte, PLZ und Ort

Materialien zum Weltgebetstag 2019 können Sie ab Mitte Oktober 2018 bestellen bei:

MVG Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH
Postfach 101545, 52015 **Aachen**, Tel.: 0241 4798-300, Fax: 0241 47986-745
E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de, Internet: www.eine-welt-shop.de
Wenn Sie schon Kundin sind, erhalten Sie unaufgefordert im Herbst den Bestellschein zugeschickt. Bei den Regionalen WGT-Tagen in Württemberg wird **kein** Material verkauft.

Weitere Veranstaltungen auf unserer Homepage
<https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen>

Wie in jedem Jahr bitten wir Sie, diese Informationen an die entsprechenden Frauen weiterzuleiten, vor allem auch dann, wenn Sie selbst nicht mit der Organisation des Weltgebetstages betraut sind. Danke sehr!

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Johanna Rosner-Mezler, Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-232, E-Mail: frauen@bo.drs.de, <https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen/>

Geistliche Tage für Priester – die Berufung neu erleben – mit ganzem Herzen Priester sein

Marriage Encounter – ME
Bewegung in der Katholischen Kirche für Eheleute,
Priester und Ordensleute

Sonntag, 27.01.19, 18:00 Uhr – Dienstag, 29.01.19,
ca. 17:00 Uhr

In Zeiten des Umbruchs wird die Frage nach der eigenen Identität immer bedeutsamer, um in Freude und Klarheit seine Berufung leben und seinen Dienst ausüben zu können.

Der Kurs ist für Priester gedacht, die ihr Bewusstsein, katholischer Priester zu sein, erweitern und die Beziehung zu ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen möchten.

Er ist geeignet,

- neue Wege kennenzulernen, mit Priestern und Ehepaaren ins Gespräch zu kommen;
- zu entdecken, was Priester und Ehepaar einander bedeuten können;
- zu sehen, wie Träume und Hoffnungen für mein Leben als Priester Wirklichkeit werden können;
- die Lebensform des Zölibats lebendig und fruchtbar zu gestalten;
- mehr zur Seelsorge an Paaren zu erfahren.

Der Kurs wird von der Gemeinschaft Marriage Encounter ME angeboten. ME ist eine in der kath. Kirche verwurzelte Erneuerungsbewegung, die es als ihre Aufgabe ansieht, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

Teilnehmer: Priester jeden Alters, Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter ME.

Ort: Bonifatiuskloster (OMI) in Hünfeld b. Fulda

Leitung: Pfr. Franz Götz, Augsburg, P. Ludger Werner SM, Passau, Ehepaar Siglinde und Peter Haubner

Kosten: ca. 190,00 €

Anmeldung:

P. Ludger Werner SM, Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau, Tel.: 0851 988-528 14 oder Mobil: 0178 1666117, E-Mail: priesterkurs@me-deutschland.de

Information: bei P. Werner (siehe oben)

und bei Pfr. Franz Götz in Augsburg, Tel.: 08212 527316, E-Mail: goetz@herzjesu.com

Prospekt: erhältlich über

pr-pa@me-deutschland.de, Tel.: 0221 71500718, Wilfried Koch, Waltraud Koch-Heuskel

Priester, die den ME-Kurs mitgemacht haben, berichten davon, dass der Kurs ihnen eine vertiefte Sicht auf ihr Priestersein, auf die Ehe, auf die Gottes- und Menschenbeziehung geschenkt habe.

Qualifikation als Fortbildungsreferent/-in zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Für pädagogische und pastorale Mitarbeiter/-innen mit wenig Vorkenntnissen, aber großem Interesse, als Fortbildungsreferent/-in tätig zu werden
(Drei Module, Januar–Juli 2019)

Alle Mitarbeiter/-innen (haupt- und ehrenamtlich), die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sollen in den nächsten Jahren Fortbildungen und Informationsveranstaltungen über Prävention von sexuellem Missbrauch erhalten. Diözesane Vorgaben, die die Präventionsordnung von 2015 auslegen, werden derzeit erarbeitet.

Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz braucht dazu Referent/-innen, die die Fortbildungen fachlich kompetent durchführen können.

Interessierte Mitarbeiter/-innen der Diözese, die bisher noch keine spezielle Expertise zu sexuellem Missbrauch haben, können an dieser dreiteiligen Fortbildung teilnehmen, um sich als Fortbildungsreferent/-in zu qualifizieren.

Die Kosten werden von der Diözese getragen.

Voraussetzungen:

- Pädagogische, pastorale oder vergleichbare Ausbildung,
- Interesse am Schutz von anvertrauten Menschen,
- Berufserfahrung,
- Erfahrung in der Arbeit mit Gruppen und Methodenkompetenz,

und das Einverständnis des/ der Dienstvorgesetzten!

Termine:

1. Modul: 22.–24. Januar 2019, Untermarchtal

„Sexuelle Gewalt: Blick auf die Betroffenen und die TäterInnen“

2. Modul: 21.–23. März 2019, Christkönigshaus Stuttgart

„Sexuelle Gewalt: Besondere Kontexte, Krisenintervention und institutionelle Prävention“

3. Modul: 15./16. Juli 2019, Kloster Schöntal

„Reflexion und Vertiefung“ (Nach dem 2. Modul sollen schon selbst Veranstaltungen durchgeführt werden, die hier reflektiert werden.)

Referentin und Referent:

Sabine Hesse, Präventionsbeauftragte der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Diplom-Theologin, Diplom-Pädagogin, Fachkraft im Kinderschutz

Holger Specht, inmedio berlin, Lizensierter Mediator und Ausbilder Mediation (BM), Fachkraft für strukturelle Prävention sexueller Gewalt

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Sabine Hesse, E-Mail: praevention@drs.de, Tel.: 07472 169-385, <https://praevention.drs.de>

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission

Nr. 47 „Komm zu uns, zögere nicht!“ (Apg 9,38)
Notfallseelsorge: Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes
Erklärung der Pastoralkommission

Arbeitshilfen

Nr. 299 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2017/18. Bonn, 2018.

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste,
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per
Fax: 0228 103-330).

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Ps 46). So lautet das Leitwort der diesjährigen Aktion der Missio-Werke. Das Bekenntnis aus dem Alten Testament ist eine Kraftquelle für Christen weltweit, besonders in Ländern, in denen die Kirche bedrängt wird. Das gilt auch für Äthiopien. Das Land ist einer der ärmsten Staaten der Welt, zugleich aber Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die kleine katholische Kirche in Äthiopien engagiert sich für die entwurzelten Menschen und eröffnet ihnen neue Lebensperspektiven. Sie antwortet aber auch auf die allgemeine Verunsicherung, von der vor allem Jugendliche betroffen sind. Sie werden zwischen Tradition und Moderne zerrissen. In dieser Situation macht das Zeugnis der Kirche in Äthiopien beispielhaft deutlich, wie der Glaube den Menschen Heimat gibt.

Im Monat der Weltmission und vor allem am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober, stellen die Missio-Werke die Arbeit der Kirche in Äthiopien in den Mittelpunkt. Zugleich erinnern sie daran, dass wir alle gerufen sind, missionarisch

Kirche zu sein und den Glauben an Jesus Christus auf der ganzen Welt zu bezeugen. Mit der Kirche in allen Kontinenten sind wir in diesem Ziel und in dieser Aufgabe verbunden. Sichtbarer Ausdruck dieser Solidarität ist die Kollekte, deren Ertrag den ärmsten Ortskirchen zugutekommt.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Ingolstadt, den 22. Februar 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 28. Oktober 2018 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“, heißt es in der Apostelgeschichte (Apg 4,20). Zu allen Zeiten gilt: Als Christen sind wir herausgefordert, eine Antwort auf die Frage zu geben, wer wir sind, woran wir glauben und wem wir vertrauen. Diesen Gedanken greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Unsere Identität: Christus bezeugen“.

Den Herrn zu bezeugen ist eine besondere Herausforderung für die kleinen katholischen Minderheiten in den Diasporagebieten in Deutschland, Nordeuropa und im Baltikum. Sie leben ihren Glauben unter oft schwierigen Bedingungen. Einer großen Mehrheit andersgläubiger oder nichtgläubiger Mitmenschen gegenüber sind sie gerufen, Zeugnis zu geben – im Wort und in der helfenden Tat. Dieses Bekenntnis der Diaspora-Katholiken ist eine Ermutigung für uns alle.

Die Kirche, die als Minderheit lebt, ist auf unsere Solidarität angewiesen – finanziell und ideell. Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, deshalb anlässlich des Diaspora-Sonntags am 18. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Ingolstadt, den 22. Februar 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11.11.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 18.11.2018, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bestellung ***kostenpflichtiger*** Liturgischer Kalender 2019

Bestellungen bitte per Post, Telefon: 07472 169-503, Telefax: 07472 169-561
oder per E-Mail: AEntress@bo.drs.de

Bischöfliches Ordinariat
Abteilung Zentrale Verwaltung
Frau Angelika Entress
Postfach 9
72101 Rottenburg

Alle Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen, Gemeindeferenten/innen, Dekanatskirchenmusiker/innen sowie die Kirchengemeinden erhalten für den Gebrauch in den Sakristeien der Pfarrkirchen und ggf. weiterer Kirchen (per Post) je **ein *kostenloses Exemplar*** des Liturgischen Kalenders.

Weitere ***kostenpflichtige Exemplare*** können bis **31. Oktober 2018** bestellt werden (siehe oben).

Bestellung

..... Stück ***kostenpflichtiger*** Liturgischer Kalender.
Der Preis beträgt 3,55 € / Stück zuzüglich Versandkosten.

Anschrift:

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon/E-Mail

Partnernummer